

30.03.2026

1

Robert Schulte-Frohlinde  
0049 / (0)30 / 3083018-122

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

Cour européenne des droits de l'homme  
Conseil de l'Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

**Reference: Requête individuelle reçue le 26.03.2026**  
**requérant Schulte-Frohlinde, Robert (Allemand)**

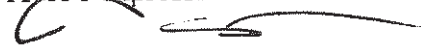
Mesdames et Messieurs,

après l'envoi de la requête le 23.03.2026, j'ai reçu une lettre datée du 26.02.2026 de la Cour constitutionnelle fédérale allemande le 27.03.2026 avec un cachet postal du 24.03.2026. Cela s'est produit quatre mois et un jour après la décision de la Cour constitutionnelle fédérale du 26.11.2025. Par conséquent, le requérant n'as pas encore pu prendre en compte cette lettre de la Cour constitutionnelle fédérale dans la requête. Par cette lettre, la Cour constitutionnelle fédérale m'a accordé l'accès au dossier dans la procédure 1 BvR 2291/25 en envoyant des copies du dossier. Je soumetts maintenant des copies de cela en annexe **BF 38** à la requête. Le dossier ne contient pas (en copie) un original de la décision avec les signatures des juges et ne montre aucune considération substantielle de la plainte constitutionnelle.

À la page 6, dans le premier paragraphe du formulaire de requête, une partie d'une phrase manque accidentellement, que j'aimerais ajouter comme suit: *„Jedenfalls seit dem Verlust der Gemeinnützigkeit im Jahr 2019 erhält der Compact e. V. auch keine Spenden von Organisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert werden (Anlage BF 11)“.*

À la page 6, dans le dernier paragraphe du formulaire de requête, le requérante fait référence au jugement de la cour d'appel (Kammergericht) du 18.09.2026, et non de la Cour constitutionnelle fédérale. Cela se voit dans le contexte.

Avec l'expression de mes sentiments meilleurs.

  
Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt



Eingang: 27.02.2026



**Bundesverfassungsgericht**

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin

**Bundesverfassungsgericht**  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Ihr Schreiben vom 18. Januar 2026, eingegangen am  
18. Januar 2026  
Anlage**

**Erster Senat**

**Aktenzeichen:** 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)

**Bearbeiterin:** Kühn  
**Telefon:** +49 721 / 9101 - 419

**Datum:** 27.02.2026

**Seite:** 1 von 2

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Im Hinblick auf Ihren Vortrag kann Ihnen Akteneinsicht gewährt werden.

Eine Abschrift der Verfahrensakte ist als Anlage beigelegt. Diese erhalten Sie per Post, weil Sie Verfassungsbeschwerde im eigenen Namen und unter Angabe Ihrer Privatadresse erhoben haben. Falls Sie in künftigen vergleichbaren Fällen eine Zusendung an Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach wünschen, bitte ich um Mitteilung.

Hierbei bitte ich zu beachten, dass die Verfahrensakte in der Hauptsache lediglich Ihre zum Verfahren eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen) sowie den mit Ihnen geführten Schriftwechsel enthält. Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, sind nicht Bestandteil der Verfahrensakte und unterliegen nicht der Akteneinsicht (vgl. § 35b Abs. 5 Satz 2 BVerfGG in Verbindung mit § 34 GOBVerfG).



## Bundesverfassungsgericht

Ebenso liegt die Kostenrechnung mit der Bitte um Begleichung bei. Die Akte besteht aus 83 Seiten, sodass die Kosten für die Fertigung des Scans 29,25 Euro betragen.

Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)  
Bearbeiterin: Kühn

Seite: 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Batzke  
Ministerialrat

Beglaubigt



Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.



Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26

10997 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

### Kostenrechnung

In vorbezeichnetem Verfahren sind nachstehend berechnete Kosten entstanden und fällig. Sie werden gebeten, **den Rechnungsbetrag binnen zwei Wochen** an die Bundeskasse unter **Angabe des rechts genannten Kassenzzeichens** zu überweisen. **Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder mit Gebührenstempeln entrichtet werden.**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung durch das Bundesamt der Justiz ohne weitere Mahnung zulässig.

### Geschäftsstelle

Rechnungsdatum: 03.03.2026  
Geschäftsnummer: 1 BvR 2291/25

Kassenzzeichen: 1062 4042 5223 BEW 03027774

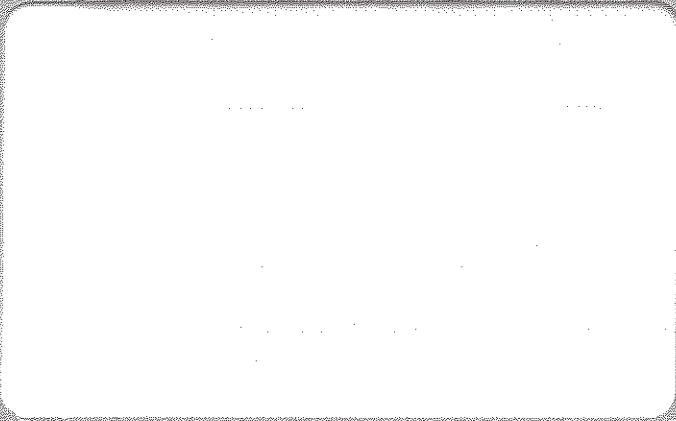
Bitte das Kassenzzeichen bei allen Schreiben und Zahlungen angeben.

Zahlungsempfänger:  
Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank - Filiale Regensburg  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF1750

Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Es sind zu zahlen - EUR -
Schreibauslagen gem. Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG, Teil 2, Auslagen, KV-Nr. 2000, Nr. 1	29,95
Summe der Kosten:	29,95

Gegen diesen Kostenansatz können Sie den Rechtsbehelf der Erinnerung einlegen. Die Erinnerung ist unter Angabe des Geschäftszeichens schriftlich beim Bundesverfassungsgericht, Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe, einzureichen. Eine Frist müssen Sie nicht beachten. Die Erinnerung entbindet nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Rechnungsbetrages.

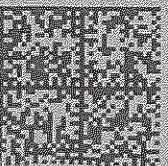




K4000

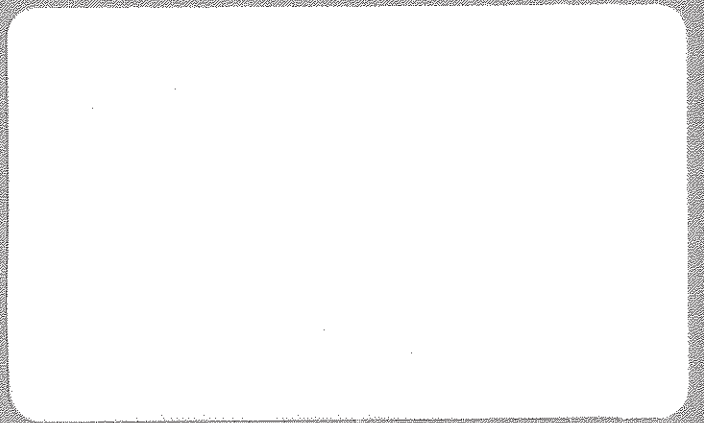
25

*Esugev 27.03.2026*  
*ES*



49 1614 5846  
00 013E 0D09

Deutsche Post  
FR 24 03 25 1.80



18.10.2025

AR (10719)

Li 10/10

1

DR FROHLINDE

Robert Schulte-Frohlinde  
Telefon: 030 / 3083018-122

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

**Per beA**

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**Verfassungsbeschwerde**

In Sachen

des Rechtsanwalts Herrn **Robert Schulte-Frohlinde**,  
beA: Schulte-Frohlinde, Robert (10719),  
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

**- Beschwerdeführer -**,

wegen eines Urteils des Kammergerichts Berlin vom 18.09.2025 - 10 U 13/25 -  
(Anlage Bf 1),

mit dem der 10. Senat des Kammergerichts die Berufung des Beschwerdeführers gegen das am 13.01.2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II (2 O 325/24 eV) in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz gegen den Beschwerdeführer zurückgewiesen hat (Anlage Bf 2).

Als Beschwerdeführer erhebe ich

**Verfassungsbeschwerde**

gegen die Entscheidung

des Kammergerichts Berlin vom 18.09.2025 (10 U 13/25).

Die Beschwerde wird auch gegen die Zurückweisung der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mit Beschluss des Kammergerichts vom 06.10.2025 (10 U 13/25) erhoben.

Gerügt wird eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und des Anspruchs auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK in Verbindung mit dem allgemeinen Anspruch auf Justizgewährung und des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK (Gleichheit in der politischen Willensbildung).

## I. Sachverhalt

Der Campact e. V. ist eine durch die Satzung auf zwölf Mitglieder beschränkte Vereinigung, die durch einen Kreis anonymer Förderer mit bestimmt werden, von dem der Verein 72 % seiner Mittel in Höhe von 14.240.705,91 Euro erhält (im Jahr 2023).

Der Campact e. V. ist nach eigener Erklärung Teil einer Campact-Bewegung, zu der die Campact-Stiftung und die HateAid GmbH gehören. Die Campact-Bewegung ist nach Erklärung des Campact e. V. Teil eines als Zivilgesellschaft bezeichneten Netzwerkes.

Der Campact e. V. hat dem BF keine Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel gegeben.

Der BF hat folgende Aussage in einem online-Journal öffentlich zugänglich gemacht:

*„Der Verein Campact e. V. hat der GRÜNE Partei den Betrag von 161.300,00 Euro gespendet. Der Verein ist eine Dachorganisation für nichtstaatliche Regierungsorganisationen und finanziert sich durch Spenden dieser Organisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert werden“.*

Das Landgericht Berlin II untersagte dem BF mit seinem Urteil vom 06.01.2025 (2 O 325/24 eV) diese Äußerung insoweit es darin heißt: *„und finanziert sich durch Spenden dieser Organisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert werden“.*

Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat das Kammergericht mit seinem Urteil vom 18.09.2025 (10 U 13/25) zurückgewiesen.

Mit seiner Beschwerde macht der BF geltend,

das Kammergericht habe seinen Vortrag zur Bestimmung des Achtungsanspruches einer parteiisch tätigen politischen Vereinigung unter Berücksichtigung des angeblichen Anspruchs der Öffentlichkeit auf Kenntnis der Herkunft ihrer Mittel entsprechend Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG nicht beachtet;

das Kammergericht habe seinen Vortrag zu einem Anspruch der Öffentlichkeit auf Rechenschaft über die Herkunft der Mittel einer parteiisch tätigen politischen Vereinigung entsprechend Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG bei der Darlegungs- und Beweislast nicht beachtet;

und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und sein Grundrecht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 GG verletzt.

Das Zivilverfahren war sowohl im ersten wie im zweiten Rechtszug durch eine Missachtung der Bindung des Richters an das Gesetz, konkret die Zivilprozessordnung geprägt. Das beruhte vermutlich auf der Vorstellung, der BF habe ein Aner-

kenntnis versäumt und wolle mit prozessualen Regeln nurmehr die Kostenlast vermeiden. Tatsächlich hat der BF wegen rechtlicher Bedenken widersprochen, die er während des Verfahrens entwickeln konnte. Das Kammergericht hat ihm in dieser Vorstellung aber indirekt die Berufung auf prozessuale Regeln zum Vorwurf gemacht und die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen unbeachtet gelassen.

## II. Zulässigkeit der Beschwerde

### 1. Frist der Beschwerde

Die Frist von einem Monat zur Erhebung und Begründung der Beschwerde gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist gewahrt.

Das Urteil ist in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.09.2025 verkündet und dem BF am 19.09.2025 durch das besondere elektronische Anwaltspostfach zugestellt worden. Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde von einem Monat endet damit frühestens am 18.10.2025, und weil das Ende der Frist damit auf einen Sonnabend fällt, also am 20.10.2025 als nächstem Werktag.

### 2. Erschöpfung des Rechtswegs

Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden.

Gegen die Entscheidung des Kammergerichts ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz kein Rechtsmittel gegeben.

Der BF hat am 02.10.2025 das Kammergericht um Abhilfe der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gebeten (Anhörungsrüge, **Anlage Bf 3**).

Das Kammergericht hat die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 06.10.2025 zurückgewiesen (**Anlage Bf 4**).

Der BF kann durch einen Antrag gemäß § 926 ZPO an die zweite Kammer des Landgerichts Berlin II zu Geschäftszeichen 2 O 325/24 die Anordnung der Einleitung des Hauptverfahrens herbei führen, oder die Aufhebung des Urteils des Landgericht Berlin II, falls der Anordnung nicht Folge geleistet wird.

Diesen Antrag hat der BF bislang nicht gestellt, obwohl sich die Grundrechtsrügen nicht spezifisch auf das fachgerichtliche Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beziehen, in welchem der Rechtsschutz erschöpft ist.

Der Grundsatz der materiellen Subsidiarität gebietet regelmäßig die Erschöpfung des Rechtswegs auch in der Hauptsache, wenn im einstweiligen Rechtsschutz Grund-

rechtsverletzungen gerügt werden, die sich ebenso auf die Hauptsache beziehen (vgl. BVerfGE 77, 381, <401>; 79, 275, <278 f.>; 86, 15, <22>; 104, 65, <70 f.>; stRSpr).

Auf den fachgerichtlichen Rechtsweg in der Hauptsache dürfen Beschwerdeführer aber dann nicht verwiesen werden, wenn die Durchführung des Hauptsacheverfahrens unzumutbar ist. Das ist der Fall, wenn das dem Beschwerdeführer in der Hauptsache verbleibende Aufhebungsverfahren (durch Antrag auf Fristsetzung zur Klageerhebung nach § 926 Abs. 1 ZPO) angesichts der nicht nur summarischen Prüfung des Berufungsgerichts aussichtslos erscheint und es für die Entscheidung keiner weiteren Tatsachenfeststellungen bedarf, womit die tatsächliche beziehungsweise fachrechtliche Lage zur verfassungsrechtlichen Beurteilung ausreichend geklärt ist und auch im Übrigen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vom Erfordernis der Erschöpfung des Rechtswegs abgesehen werden kann (vgl. BVerfGE 77, 381, 401 f.; 79, 275 <278 f.>; Beschl. v. 11.04.2024 - 1 BvR 2290/23, Rn. 24).

Das meint, der Beschwerdeführer muss darlegen, das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens sei bereits vorgezeichnet, weil die Fachgerichte unmissverständlich deutlich gemacht hätten, die Rechtsfragen des Streitfalls bereits endgültig – und unabhängig von etwaigen weiteren rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführer – bewertet zu haben (BVerfG Beschl. v. 24.06.2025 - 1 BvR 773/25) Rn. 17 mit Hinweis auf BVerfGE 4, 339 <343>).

Das Landgericht hat in der Begründung seines Urteils auf Seite 7 ausgeführt, der Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG sei zwar unmittelbar geltendes Recht, bedürfe jedoch einer gesetzlichen Konkretisierung (Anlage Bf 02). Die Norm sei also nur anwendbar, soweit ihre Anwendung einfach-gesetzlich geregelt sei. Daher folge aus dieser Norm kein individuelles Recht auf Auskünfte, die über das PartG hinaus gehen. Zur Begründung verweist das Landgericht in seinem Urteil auf Kommentierungen zum Grundgesetz, die ihrerseits nicht weiter begründet sind (Dürig/Herzog/Scholz/Klein, GG, 105. EL August 2024, Art. 21 Fn. 469; Huber/Voßkuhle/Streinz, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 206; Dreier/Morlok, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 119).

Das Kammergericht hat mit Verfügung vom 23.01.2025 auf Seite 2 ergänzend zu dieser Begründung des Landgerichts auf seine Rechtsauffassung hingewiesen, nach dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG erfasse die Pflicht, über die Herkunft und Verwendung von Mitteln öffentlich Rechenschaft zu geben, nur Parteien, nicht aber den Kläger (Anlage Bf 5).

Das Kammergericht hat diesen Vortrag des Beklagten in seinem gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 ZPO verfassten Urteil nicht erkennbar behandelt. Dort heißt es lediglich: *„Denn der Verfügungskläger habe durch die eidesstattliche Versicherung vom 18. Dezember 2024, Anlage AS 12 nach §§ 936, 920 Absatz 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht, weder unmittelbar noch mittelbar staatliche Mittel zu erhalten“*.

Der Inhalt dieser Versicherung bestand in der Erklärung, weder unmittelbar noch mittelbar staatliche Mittel zu erhalten, war also nur eine schriftliche Behauptung der Partei. Die Versicherung ist nur mittels beA eingereicht und in dem Termin zur

mündlichen Verhandlung nicht im Original vorgelegt worden (entgegen der Begründung des Gesetzgebers zur Neuregelung des § 130d ZPO in BT-Drucks. 20/10943 S. 57, wie bereits die Prozessvollmacht nach Rüge und Fristsetzung im ersten Rechtszug).

Damit würde das Kammergericht eine Erklärung dieses Inhalts zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit genügen lassen, unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung besteht, auf welche sich der BF berufen könnte. Das würde, eine solche Verpflichtung unterstellt, deren Inhalt verkennen.

Das Kammergericht hat in seinem Beschluss vom 06.10.2025 in der Begründung seiner Zurückweisung der Anhörungsrüge erklärt, die Rechtsfragen des Streitfalls nicht lediglich summarisch, sondern bereits endgültig – und unabhängig von etwaigen weiteren rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführer – bewertet zu haben. Das Kammergericht hat in der Begründung dieses Beschlusses erklärt, den Vortrag des BF zu dem verfassungsrechtlichen Rahmen seiner Äußerung auch bei Wiederholung und damit auch in einem Hauptsacheverfahren entsprechend behandeln zu wollen.

Damit erscheint das Aufhebungsverfahren für den BF aussichtslos.

Die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof wäre in einem Hauptsacheverfahren gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO auf Grund des Streitwertes von 10.000,00 Euro nicht gegeben, da entsprechend mit einer Zulassung der Revision nicht zu rechnen ist (BVerfG Beschl. v. 24.06.2025 - 1 BvR 773/25)

Das Bundesverfassungsgericht kann über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde zudem entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage, ob die Rechenschaftspflicht der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG auf das Verhältnis der Öffentlichkeit zu solchen Organisationen und ihren Achtungsanspruch wirkt, hat auf Grund der sachlichen Veränderung in der Organisation von Meinungsbildung und einer fehlenden gesetzlichen Regelung allgemeine Bedeutung.

### **3. Prüfungsumfang bei Gerichtsentscheidungen**

Die Voraussetzungen für die Feststellung einer Verletzung des Rechts durch das Urteil eines Fachgerichts sind im vorliegenden Fall gegeben, weil das Kammergericht die Auswirkung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG auf die neu entstandenen parteiisch tätigen politischen Vereinigungen in ihrem Verhältnis zu der Öffentlichkeit nicht berücksichtigt hat.

### **III. Voraussetzungen der Annahme**

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihre grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt und wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist.

Die Prüfung muss mit der Annahme erfolgen, die behauptete Verletzung sei gegeben.

Soweit die Beschwerde ohne Erschöpfung des Rechtswegs zur Entscheidung anzunehmen ist, wäre auch von ihrer grundsätzlichen Bedeutung auszugehen (Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge-Graßhof BVerfGG 64. EL Stand 08/24 § 93a Rn. 81).

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung hat die Verfassungsbeschwerde, weil sie eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und die noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist.

Über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Fragen bestehen ernsthafte Zweifel.

Die Einbeziehung von Organisationen unter die Regelung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist in der Vergangenheit insbesondere im Rahmen der Gesetzgebung zu dem Gesetz über die politischen Parteien kontrovers diskutiert worden (siehe bei VI).

Durch die Entwicklung und Ausweitung der Zahl und Funktion solcher Organisationen in den letzten zehn Jahren, insbesondere auch durch die teilweise finanzielle Förderung aus staatlichen Mitteln wie an die HateAid GmbH als 50%ige Tochtergesellschaft des Campact e. V, wirken diese unter dem Begriff ‚Zivilgesellschaft‘ inzwischen auf die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG, und treten an die Stelle des Demos (siehe VI.2.b).

Die Entwicklung des Begriffs der Zivilgesellschaft für die Summe solcher Organisationen findet sich bereits in einem Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des europäischen Parlamentes aus dem Jahr 2015 betreffend eine ‚Finanzielle Rechenschaftspflicht zivilgesellschaftlicher Organisationen‘ gegenüber dem Parlament.

Die mit diesem Begriff umschriebene Erscheinung bestand zur Zeit der Verabschiedung des Grundgesetzes noch nicht.

Damit besteht an der Klärung der verfassungsrechtlichen Frage, die mit der Beschwerde gestellt wird, ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse, weil es ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge-Graßhof BVerfGG 64. EL Stand 08/24 § 93a Rn. 92).

Die Verfassungsbeschwerde kann nicht entschieden werden, ohne neue verfassungsrechtliche Maßstäbe zu entwickeln.

Der BF macht nicht geltend, es bestünde eine Pflicht der politischen Parteien gegenüber einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit, denn diese Pflicht ist durch das PartG geregelt.

Der BF macht geltend, der Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG sei infolge veränderter Verhältnisse auch auf juristische Personen der sogenannten Zivilgesellschaft anzuwenden, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig sind mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, solange der Gesetzgeber in Bezug auf juristische Personen in der Art des Klägers keine den §§ 23 bis 31e PartG entsprechende Regelungen geschaffen oder diese in den Anwendungsbereich dieser Regelungen einbezogen hat.

Jedenfalls könne der Achtungsanspruch solcher Organisationen nicht weiter reichen, als der Achtungsanspruch politischer Parteien im Sinne des PartG, der die Erfüllung ihrer Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft ihrer Mittel gegenüber der Öffentlichkeit voraussetzt. Entsprechend hat der zehnte Zivilsenat mit einem ebenfalls am 18.09.2025 verkündeten Urteil (10 U 95/24, Tz. B.I.2.a.dd.2.b, S. 12) im umgekehrten Fall zu dem nur ausnahmsweise auf juristische Personen anwendbaren Art. 2 Abs. 1 GG entschieden, der Betreiber einer Internet-Plattform könne sich gegenüber der Meinungsfreiheit eines Nutzers drauf berufen, seine Tätigkeit sei spezifisch auf beruflichen Austausch der Nutzer, und nicht auf allgemeinen Information und/oder Meinungsaustausch gerichtet, hat also dort den Gegenstand des Unternehmens, auf welchen sich der Achtungsanspruch einer juristischen Person allein beziehen kann, genau bestimmt, um das Grundrecht des dort Klägers aus Art. 5 Abs. 1 GG zu begrenzen.

Zu den veränderten Verhältnissen siehe bei VI.2.

Die Annahme der Beschwerde ist auch zur Durchsetzung des Anspruchs des BF auf rechtliches Gehör angezeigt, weil das Kammergericht eine Auseinandersetzung mit den Argumenten des BF vollständig verweigert. Das Kammergericht hat zwar die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Bestimmung des Begriffs der Partei in Art. 21 GG durch § 2 PartG richtig erkannt. Es hat aber keine Feststellungen zu der Entstehung und Ausweitung von Organisationen in der Art des Compact e. V. als so genannte Zivilgesellschaft nach Abschluss der Entwicklung dieser Rechtsprechung getroffen und sich nicht mit den daraus erwachsenden verfassungsrechtlichen Fragen befasst.

#### **IV. Begründetheit der Beschwerde**

##### **1. Achtungsanspruch**

Der Compact e. V. kann als juristische Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, keinen weitergehenden Achtungsanspruch geltend machen, als die politischen Parteien.

## 2. Darlegungs- und Beweislast

Der BF kann sich gegenüber dem Campact e. V. als juristische Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, auf eine Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel entsprechend Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG berufen, soweit diese einfach-gesetzlich nicht geregelt ist.

## 3. Rechenschaft

Der Campact e. V. kann eine Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel nicht durch eine schriftliche Behauptung seines Vorstandes erfüllen, keine staatlichen Mittel zu erhalten.

## 4. Äußerungsfreiheit

Gegenüber einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, hat der BF gemäß Art. 5 Abs. 1 GG das Recht zur Äußerung einer Behauptung über die Herkunft dieser Mittel, wenn diese juristische Person der Öffentlichkeit keine Rechenschaft über die Herkunft ihrer Mittel im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG gibt, um der Funktion des Art. 5 Abs. 1 GG als Ausgleich eines asymmetrischen Machtverhältnisses des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat auch in dem Verhältnis zu solchen juristischen Personen Geltung zu verschaffen.

Die Regelung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG erstreckt den Gleichheitssatz auf den Prozess der demokratischen Willensbildung (siehe unter V bei Hoffmann 'Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel' DVBl. 1958, 856 f; vgl. auch Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus dem Jahr 1952, der seinem Wortlaut nach das Recht der freien Wahl noch als „freie Äußerung der Meinung“ des Volkes versteht).

## V. Unmittelbar geltendes Recht

Der Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist unmittelbar geltendes Recht und seine Geltung kann durch eine einfach-gesetzliche Regelung nicht eingeschränkt, sondern nur reguliert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 23.10.1953 - 1 BvB 1/53 - (BVerfGE 2/1) festgestellt, die Regelungen des Art. 21 GG seien unmittelbar geltendes Recht, obwohl der damalige Abs. 3 (heute Abs. 5) eine nähere Regelung durch Bundesgesetze vorsieht. Offen gelassen hat das Verfassungsgericht das in dieser Entscheidung für Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG, weil dieser nicht Gegenstand der Entscheidung war.

Die Entwicklung der Norm durch den Parlamentarischen Rat ging von dem Entwurf in Art. 47 ChE aus, der noch keine Regelung zu einer Rechenschaftspflicht über die

Herkunft der Mittel der politischen Parteien enthielt. Die noch in Entwicklung befindliche Norm wurde dann wegen ihrer generellen Bedeutung in dem Entwurf hinter die Vorschrift über die Ausübung der Staatsgewalt (Art. 20) versetzt.

In der zweiten Sitzung des Plenums des Parlamentarischen Rates am 08.09.1948 (Protokoll Seite 15) hat dann der Abgeordnete Dr. Schmid (SPD) vorgeschlagen, die Parteien zur Offenlegung ihrer Finanzen zu verpflichten.

In der 57. Sitzung lehnte der Hauptausschuss einen entsprechenden Ergänzungsantrag des Abgeordneten Brockmann (Zentrum) ab, Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu ergänzen: *"Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen und durch Offenlegung der Finanzquellen gegen undemokratische Einflüsse gesichert sein"* (Drucks. 815 v. 05.05.1949).

Derselbe Antrag wurde dem Plenum in seiner zweiten Lesung des Grundgesetzes vom Abgeordneten Brockmann (Zentrum) erneut vorgelegt und angenommen. Der Abgeordnete Brockmann hat dazu gesagt: *"Erstmalig, kann man wohl sagen, ist in einem deutschen Verfassungswerk die Tatsache zu verzeichnen, daß die politischen Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes als politische Willensbildner und Willensträger hier besonders erwähnt und, ich möchte fast sagen, begründet sind. Dieses Faktum macht es notwendig, daß man Klarheit darüber schafft, welche Parteien denn nun im Sinne einer echten politischen Willensbildung des Volkes hier in Artikel 21 des Grundgesetzes berührt sind. Das ist in Absatz 2 dieses Artikels wörtlich umschrieben. Aber mir scheint, daß der Absatz 1 einen gewissen Mangel aufweist. Er lautet: 'Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Wir wünschen und wir bitten Sie darum, unserer Auffassung zuzustimmen, daß angefügt wird: 'und durch Offenlegung der Finanzquellen gegen undemokratischen Einflüsse gesichert sein'. Die Vergangenheit unseres deutschen Parteiwesens, insbesondere mit Blick auf die Partei, die uns zwölf Jahre terrorisiert hat, spricht für unseren Antrag. Prof. Dr. Adenauer: Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag Brockmann sind, eine Hand zu erheben. - Diejenigen, die dagegen sind. Der Artikel 21 ist so angenommen"* (S. 462 f. in Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949 - Akten und Protokolle, Band 9 Plenum, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996; vgl. StenoBer S. 181; vgl. S. 207 in 'Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes', Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart Neue Folge Band 1 J. C. B. Mohr Tübingen 1951).

In der dritten Lesung des Grundgesetzes im Plenum (10. Sitzung vom 08.05.1949) stimmte der Parlamentarische Rat dann einem Änderungsantrag des Abgeordneten Zinn (SPD) zu, den zweiten Teil des Absatzes folgendermaßen zu formulieren: *"Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft legen"*.

Das Protokoll lautet auszugsweise: *"Hier sind noch Anträge zu Artikel 21 gestellt. Nachdem ein Antrag zurückgezogen ist, bleibt noch der Antrag Drucksache Nr. 897 (Fn. 181). Es wird beantragt, dem Artikel 21 Absatz 1 im dritten Satz folgende Fassung zu geben: 'Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen."*

*Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen'. Das Wort wird nicht gewünscht: wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. - Das ist die Mehrheit: er ist angenommen'" (S. 587 f. in Der Parlamentarische Rat 1948 - 1949 - Akten und Protokolle, Band 9 Plenum, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996; die darin in Bezug genommen Fußnote 181 lautet: "Drucks. Nr. 897: Antrag Dr. Wagner, Zinn vom 8. Mai 1949 betr. Art. 21, Abs. 1. Er lautete: 'Der Antrag Drucks. Nr. 892 wird zurückgezogen. Statt dessen wird beantragt, in Artikel 21 Absatz 1 dem zweiten Satz folgende Fassung zu geben: Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.' Begründung: Die seitherige Fassung des Artikels 21 Satz 2 ist sprachlich schlecht und könnte dahin mißverstanden werden, daß eine polizeiliche Finanzkontrolle der Parteien beabsichtigt sei. Beabsichtigt ist lediglich, Vorsorge zu treffen, daß die Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien erhält, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht".*

Die Fassung des Artikel 21 lautete dementsprechend bei der Verkündung des Grundgesetzes am 23.05.1949:

*"(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.*

*(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgerichts.*

*(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze“.*

Der Gesetzgeber des Grundgesetzes hat also klar gestellt, die Norm solle nicht dahingehend mißverstanden werden, daß eine polizeiliche Finanzkontrolle der Parteien beabsichtigt sei.

Der Begriff Polizei bedeutet rechtstechnisch die Aufgabe der Verwaltung (Exekutive), Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers des Grundgesetzes also keine Aufgabe der Exekutive sein, die Auskunft der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel durchzusetzen, also keine Pflicht zur Offenlegung gegenüber der Exekutive entstehen. Das heißt, es ist eine unmittelbare Verpflichtung der Parteien gegenüber der Öffentlichkeit.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber des Grundgesetzes in seiner Begründung weiter klar gestellt, die Norm solle der Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der

Mittel der Parteien verschaffen, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht.

Anderenfalls würde die Durchsetzung der Norm den dadurch Verpflichteten, den Parteien übertragen, wäre also nur eine Obliegenheit. Mit diesem Verständnis gab es aber bis zum In-Kraft-Treten des Parteiengesetzes vom 24.7.1967 keine gesetzlichen Regelungen über die Rechenschaftslegung der politischen Parteien.

*„In der Literatur wurde hierzu die Auffassung vertreten, Art. 21 I 4 sei kein unmittelbar geltendes Recht, wie überhaupt die Tendenz vorherrschte, die Rechenschaftspflicht in ihrer Bedeutung zu relativieren“ (Sachs Grundgesetz/Ipsen 5. Aufl. 2009 zu Art. 21 Rn. 108 und dazu in Fn. 228: "Typisch etwa Roesch DVBl. 1958, 598 f. m. w. N. in Fn. 17; dagegen schon zu Recht Hoffmann DVBl. 1958, 856").*

*„Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG sagt klar und eindeutig, daß die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben 'müssen'. Es ist nicht bestimmt, daß diese Pflicht den Parteien nur nach Maßgabe eines Ausführungsgesetzes obliegt. Nach Abs. 3 soll ein Bundesgesetz vielmehr nur 'das Nähere', also die einzelnen Modalitäten, regeln. Der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG läßt somit allein den Schluß zu, daß die Parteien seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind. Für eine solche Auslegung spricht auch die allgemein anerkannte Tendenz des Grundgesetzes, von Programmsätzen abzusehen, die bloß ein Gebot an den Gesetzgeber enthalten. Eine Bestimmung des Grundgesetzes ist danach nur dann nicht unmittelbar geltendes Recht, wenn ihre Beachtung ohne ein Ausführungsgesetz offenbar unmöglich ist, wenn kein Weg ersichtlich ist, wie die Betroffenen ihre Pflicht ohne ein Ausführungsgesetz erfüllen können. (...) Der Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG kann auch ohne ein Ausführungsgesetz befolgt werden; denn keiner der in ihm enthaltenen Begriffe ist so unbestimmt, daß er notwendig der Präzision durch ein Bundesgesetz bedürfte. (...) Die Gegenmeinung, nach der Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG kein unmittelbar geltendes Recht sein soll, beruft sich, soweit sie überhaupt begründet wird, darauf, daß die Bestimmung 'derart neu und in ihrem Vollzuge in solchem Maße unübersehbar (sei), daß sie nicht als unmittelbar geltender Bestandteil anerkannt werden' könne. (...) Unübersehbar sind aber höchstens die Folgen der Beachtung der Verfassungsregel. Dies hat aber der Verfassungsgesetzgeber bewußt in Kauf genommen. Gerade die Angabe der durch ihre Finanzkraft die Parteien beeinflussenden Kräfte wollte der Verfassungsgeber mit der Aufnahme des letzten Satzes in Art. 21. Abs. 1 GG erreichen. Dieses Motiv des Grundgesetzgebers, das durch die Wahl des Wortes 'Herkunft' hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt und damit für die Auslegung verbindlich ist, ergibt sich eindeutig aus den (...) Materialien. Danach ist also schon nach dem Grundgesetz jede Partei verpflichtet, diejenigen namentlich anzugeben, die Geldbeträge zugewendet haben, seien dies Spenden oder Mitgliedsbeiträge. Ein Ausführungsgesetz kann diese Pflicht nur erläutern, sie z. B. im Rahmen des Vernünftigen dahin einschränken, daß über Beträge bis zu einer bestimmten Höhe nur global Rechenschaft zu legen ist. Nach Vorstehendem kommt es nicht mehr darauf an, ob Grundrechtsbestimmungen einem Gesetz entgegen stehen, nach dem die Parteien zur Angabe ihrer Spender verpflichtet werden. Die Grundrechtsbestimmungen, die angeblich durch ein solches Gesetz verletzt werden, wären bereits durch die Verfassung selbst eingeschränkt. (...). Es ist zwar richtig, daß die politische Ein-*

*stellung des einzelnen zu seiner Privatsphäre gehört. Die Unterstützung einer politischen Partei ist aber ebensowenig wie die Betätigung in einer Partei Privatangelegenheit. Die verfassungsrechtliche Anerkennung der Parteien als Organe der demokratischen Willensbildung durch Art 21 zeigt, daß nach dem Willen des Grundgesetzgebers die Parteien im öffentlichen Bereich tätig werden. Wer sich daran beteiligt, tritt bewußt aus der privaten Sphäre heraus und kann nicht verlangen, daß sich die Öffentlichkeit für seine Tätigkeit nicht interessieren darf. (...) Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG ist nicht (...) eine Norm 'mehr technischen Charakters'. Vielmehr hat die Bestimmung eine ernst zu nehmende materiale Bedeutung, indem sie den Gleichheitssatz auf den Prozeß der demokratischen Willensbildung erstrecken und dem Wähler eine Unterrichtung darüber ermöglichen will, ob und in welchem Umfang die Kandidaten von anderen Kräften außerhalb ihrer Partei abhängig sind. (...) Sicher darf niemand gezwungen werden, überhaupt eine Meinung zu äußern. Aber wenn jemand seine Meinung kundgetan hat, so hat er darauf verzichtet, seine Meinung verschweigen zu dürfen. Dann können daran auch die verschiedensten Folgen geknüpft werden. (...) Roesch (DVBl. 1958, 597) legt zutreffend dar, es könne keinen Unterschied machen, ob jemand als Redner für eine Partei auftrete, oder ob er sie finanziell unterstütze. Doch denkt er diese Überlegung nicht folgerichtig zu Ende. Auch er wird nicht behaupten wollen, der Redner könne seine Meinungsäußerung dadurch der Kenntnis der Öffentlichkeit entziehen, daß er sich auf sein Recht beruft, er dürfe seine Meinung verschweigen. Im selben Umfang hat der Spender bereits seine Meinung durch die Geldhingabe bekanntgegeben. Daher kann ihm das Recht, seine Meinung zu verschweigen, nicht mehr zustehen“ (Hoffmann 'Die öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über die Herkunft ihrer Mittel' DVBl. 1958, 856 f).*

Im Jahr 2004 hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, das Gesetz über die Parteien sei nur ein Ausführungsgesetz. Den Rechtsbefehl zu finanzieller Transparenz enthalte bereits Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG unmittelbar (BVerfG Beschl. v. 17.06.2004 - 2 BvR 383/03, Rn. 178).

Die Worte "Das Nähere regeln Bundesgesetze" bilden keinen Gesetzesvorbehalt (so auch die Kommentierungen zu Artikel 21 GG). Die Wirkung des Rechtsbefehls zur Transparenz darf also durch die gesetzliche Ausgestaltung nicht beschränkt werden.

Sofern die tatsächliche Entwicklung durch die historisch bis heute andauernden Bemühungen der Parteien bzw. den sie tragenden Bewegungen zur Umgehung dieses Rechtsbefehls also neue Wege findet, die nicht von der Ausgestaltung umfasst werden, dann dürfte die Wirkung dieses Rechtsbefehls auf diese Methoden nicht durch die unzureichende einfach-gesetzliche Regelung beschränkt sein. Das entspricht der Intention des Gesetzgebers des Grundgesetzes, demzufolge die Durchsetzung der Verpflichtung des Art. 21 Abs. 1 S. 4 GG keine Aufgabe der Exekutive ist.

Das gilt dann auch in Bezug auf, für die Argumentation unterstellt, die Finanzierung einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung.

Das zeigt sich in der Entwicklung der Regelungen über die Parteienfinanzierung. Die Parteien haben das Parteiengesetz erst im Jahr 1967 und nur infolge des Bekan-

ntwendens verdeckter Finanzierung der Parteien durch gesellschaftliche Gruppen („Staatsbürgerliche Vereinigung 1954 e. V.“) erlassen, also nicht um diesen aufzudecken, sondern im Gegenteil um die Geltendmachung eines aus Art. 21 GG abgeleiteten weitergehenden Anspruch der Öffentlichkeit zu begrenzen. Und diese erstmalige einfach-gesetzliche Regelung rund achtzehn Jahre nach der Verkündung des Grundgesetzes war in diesem Fall von dem Bemühen der im traditionellen Verständnis linken Parteien gegenüber diesen neuen Finanzierungsmethoden der im traditionellen Verständnis rechten Parteien veranlasst. Die gesamte weitere Entwicklung dieser einfach-gesetzlichen Regelungen bis heute ist dann jeweils durch das Bemühen der einen oder anderen Seite veranlasst, neue Finanzierungsmethoden der jeweils anderen Seite zu unterbinden, während die Parteien zugleich gemeinsam ihre staatliche Finanzierung stetig ausgeweitet haben.

Das Fehlen einer einfach-gesetzlichen Regelung zu juristischen Personen, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig sind mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, zeigte sich im Vorfeld der Bundestagswahl am 23.02.2025, als der Campact e. V. und weitere Organisationen der sich als Zivilgesellschaft bezeichnenden Gruppe Demonstrationen und Kampagnen gegen die Partei CDU organisiert haben.

Die Fraktion der CDU / CSU stellte dadurch veranlasst in der 20. Legislaturperiode am 24.02.2025 - noch im Wahlkampf - eine kleine Anfrage an die Regierung zur politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen (BT-Drucks. 20/15033).

Und der Campact e. V. wiederum hat daraufhin am 25.02.2025 unter dem Motto „Zivilgesellschaft vor Merz schützen“ öffentlich eine Petition gegen diese kleine Anfrage und ihre Beantwortung begonnen und dabei die Gesamtheit der Organisationen als Zivilgesellschaft bezeichnet und sich selbst als Teil dieser als Zivilgesellschaft bezeichneten Gesamtheit dieser Organisationen (wie in dem Prozess dargelegt).

Die Fragen 70 bis 94 in dieser kleinen Anfrage bezogen sich direkt auf den Campact e. V. Die Regierung hat in ihren Antworten auf die kleine Anfrage im Kern erklärt, nicht zu wissen, ob und wen sie fördert, bzw. es sei zu aufwendig, das insgesamt zu erfassen und auf die kleine Anfrage und damit der Öffentlichkeit mitzuteilen. Die Fragen wurden statt dem die Fördermittel vergebenden BMFSFJ durch das Finanzministerium am 28.02.2025 beantwortet (BT-Drucks. 20/15079).

Die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode erklärte damit, keine Kenntnisse über ihre Finanzierung solcher Bewegungen einschließlich des Klägers zu haben. Also entweder auf Grund ihres Umfangs bei gleichzeitiger Zersplitterung nicht in der Lage zu sein, diese zu wissen, oder es nicht wissen zu wollen, oder es nicht mitteilen zu wollen. Also auch keine gesetzliche Regelung treffen zu wollen.

Die CDU/CSU und die SPD Fraktion haben nach der Bundestagswahl 2025 in ihrem Koalitionsvertrag zur Bildung einer Regierung in der 21. Legislaturperiode unter dem Punkt „*Demokratiebildung und demokratische Teilhabe*“ dann die Fortsetzung und Ausweitung der staatlichen Finanzierung nicht staatlicher Regierungsorganisationen mit Zielen entsprechend beider Parteien vereinbart („*Wir unterstreichen die*

*Bedeutung gemeinnütziger Organisationen, engagierter Vereine und zivilgesellschaftlicher Akteure als zentrale Säulen unserer Gesellschaft. Die Unterstützung von Projekten zur demokratischen Teilhabe durch das Bundesprogramm „Demokratie leben! setzen wir fort“*, Seite 104 unter Punkt 4 Starker Zusammenhalt, standfeste Demokratie, Unterpunkt 4.1 Familie, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie).

Womit sich bei der Finanzierung politischer Bewegungen eine Entwicklung der Finanzierung politischer Parteien fortsetzt, die einem Verständnis des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG als Regelungsvorbehalt immanent ist, als Vorbehalt der Regelung durch eben die Parteien, die Gegenstand der Norm sind. Weshalb es in diesem Bereich eine Entwicklung nur als Folge der Missgunst einer Partei (Bewegung) auf neue Wege der Finanzierung einer anderen Partei (Bewegung) gab und gibt, und diese Entwicklung regelmäßig in der dann gemeinsamen Ausweitung der staatlichen Finanzierung bestand und besteht.

## VI. Anwendungsbereich

### 1. Entwicklung

Der erste Entwurf eines Gesetz über die Parteien aus dem Jahr 1959 befasste sich bereits mit der Frage der parallel zu einer Partei bestehenden Organisationen und entwickelte in § 5 eine Definition von Sonderorganisationen und in § 6 eine Definition von Nebenorganisationen (Drucksache 3/1509). Der § 5 des Entwurfs lautete:

*„Als Sonderorganisationen (Organisationen mit besonderen Aufgaben innerhalb der Partei) gelten*

*1. Personenvereinigungen, die an die Beschlüsse der Parteiorgane (§ 11 Abs. 2) gebunden sind, wenn sie sich ganz oder überwiegend aus Parteimitgliedern zusammensetzen,*

*2. selbständig wirtschaftende Geschäftsbetriebe und Einrichtungen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in die Partei eingegliedert sind.*

*Sie sind Teile der Partei. Eigene Rechtsfähigkeit der Organisation steht der Zugehörigkeit zur Partei nicht entgegen“.*

Der § 6 des Entwurfs lautete:

*„Nebenorganisationen einer Partei sind Personenvereinigungen, Geschäftsbetriebe und andere Einrichtungen, die, ohne in die Partei eingegliedert zu sein, als Teil einer von der Partei bestimmten politischen Gesamtbewegung im Rahmen ihres besonderen Aufgabenbereichs den Zweck verfolgen, die politischen Grundsätze der Partei zu verbreiten, Mitglieder an die Partei heranzuführen oder sie sonst zu unterstützen. Sie gelten nicht als Teile der Partei“.*

Die Begründung dieses Entwurfs für ein Gesetz über die Parteien im Jahr 1959 führte auf Seite 16 zunächst an, der Entwurf unterscheide zwischen der Parteiorganisation und den Nebenorganisationen einer Partei. Diese Unterscheidung sei von der Sache her erforderlich und nicht neu. Sie finde sich bereits in der politischen Vereinsgesetzgebung der Weimarer Zeit und sei auch vom Bundesverfassungsgericht übernommen worden (mit Verweis auf BVerfGE 2, 1 ff., 46, 78 und BVerfGE 5, 85 ff., 392).

Der damalige Entwurf für das PartG hat seiner Begründung nach aber diese Unterscheidung nur deshalb übernommen, um solche Nebenorganisationen von der Anwendung des Art. 21 GG ausnehmen zu können:

*"Unter Nebenorganisationen versteht der Entwurf die einer Partei „nahestehenden“ Organisationen. Sie werden, da nicht Bestandteile der Parteiorganisation, nicht von Artikel 21 und grundsätzlich auch nicht von den Bestimmungen des Parteiengesetzes betroffen" (Seite 17).*

Auch diese begrenzten Regelungen wurden aber nicht in das Gesetz über die Parteien übernommen. Angeblich weil im wesentlichen Organisationen im Umfeld der SPD betroffen gewesen wären, weshalb die SPD gegen eine gesetzliche Regelung der Nebenorganisationen heftigen Widerstand geleistet habe (Angelov, Vermögensbildung und unternehmerische Tätigkeit politischer Parteien, Duncker & Humblot Berlin 2006, S. 47 mit dem Hinweis in Fn. 73: "vgl. die Äußerungen des SPD-Abgeordneten Heinemann, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode 1959/60, Band 45 (Stenographischer Bericht), S. 5642").

In dem Bericht der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung vom 19.07.2001 (BT-Drucks. 14/6710) hielt man es technisch nicht für möglich, eindeutige Kriterien zu bestimmen, welche eine Anwendung des Art. 21 GG auf eine Organisation erlauben, die selbst nicht an Wahlen teilnimmt. Statt dessen wurde vorgeschlagen, die jeweilige Bundesregierung zur Aufstellung eines ‚Politik-Finanzierungsbericht‘ zu verpflichten, in dem das Gesamtvolumen der staatlichen Finanzmittel mit allen Haushaltsansätzen, allen Einzelzuweisungen und allen Empfängern solcher Leistungen im Bereich der Politikfinanzierung dargestellt werden sollte. Womit zumindest die Herkunft von Mitteln aus dem Staatshaushalt (Steuergeld) offen gelegt würde:

*"Nach Auffassung der Kommission wäre es verfehlt, eine Lösung darin zu suchen, den gesamten oben beschriebenen Bereich pauschal der Rechenschaftspflicht nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu unterwerfen. Die Fraktionen als Teigliederungen der Parlaments haben öffentlich Rechenschaft zu geben (§ 52 Abs. 1 AbgG) und unterliegen der Kontrolle des Bundesrechnungshofs (§ 53 AbgG). Die parteinahen Stiftungen unterliegen ebenfalls der externen Finanzkontrolle des Bundesrechnungshofs. Für die Umfeldorganisationen dürfte es – schon wegen der Vielfalt der Erscheinungsformen – schwer fallen, eindeutige Kriterien festzulegen, damit sie einer Partei im Sinne einer gemeinsamen Rechnungslegung ‚zugeordnet‘ werden können. Es ist überdies ausgeschlossen, den Parteien oder den selbstständigen Organisationen vorzuschreiben, welche Organisationsform sie zu wählen haben. Das würde jedenfalls gegen die grundrechtlich geschützte Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1*

GG) und die Staatsfreiheit der Parteien (Artikel 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG) verstoßen. Die Kommission empfiehlt daher, keine Lösung durch Änderungen im Umfang der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz zu suchen. Die Kommission unterbreitet vielmehr eine alternative Empfehlung: Die Bundesregierung sollte gesetzlich verpflichtet werden, in bestimmten zeitlichen Abständen einen ‚Politik-Finanzierungsbericht‘ vorzulegen, in dem das Gesamtvolumen der staatlichen Finanzmittel mit allen Haushaltsansätzen, allen Einzelzuweisungen und allen Empfängern solcher Leistungen im Bereich der Politikfinanzierung dargestellt wird. Derzeit gibt es für die breite Öffentlichkeit keine Übersicht, welche Einrichtungen in welcher Höhe aus welchen Haushaltsansätzen staatliche Mittel erhalten. Ein auch in der Darstellung übersichtlicher und verständlicher Bericht darüber, welche staatlichen oder nicht staatlichen Institutionen in welchem Umfang staatliche Mittel erhalten, wäre ein entscheidender Gewinn an Transparenz im Bereich der Politikfinanzierung. Ähnliche Berichtspflichten gibt es auf Bundesebene derzeit schon zu vielen anderen Politikfeldern. Es bedürfte genauer Festlegung, welche Organisationen und Institutionen durch einen solchen ‚Politik-Finanzierungsbericht‘ erfasst werden sollten. Ebenso wäre genauer abzugrenzen, was Politikfinanzierung beinhaltet. Die Kommission möchte hier nur Hinweise geben. Unter Politikfinanzierung versteht die Kommission zum einen die staatlichen Finanzleistungen für Kernbereiche politischer Arbeit wie die Parteien, Fraktionen und Abgeordnete einschließlich ihrer Mitarbeiter. Darüber hinaus gehören nach Ansicht der Kommission die Stiftungen und Umfeld-Organisationen dazu, soweit sie im Bereich der politischen Meinungsbildung und der politischen Bildung tätig sind. Einzubeziehen wäre auch die indirekte Politikfinanzierung durch steuerliche Subventionierung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an Parteien. Gegenstand, Verfahren und Zuständigkeiten eines solchen Politik-Finanzierungsberichts sollten – soweit erforderlich – gesetzlich abgesichert und geregelt werden. Ein solcher Bericht sollte im Abstand von fünf Jahren erstellt werden. Mit der Zusammenstellung des Daten- und Zahlenmaterials sollte sinnvoller Weise das allgemein für den Haushalt zuständige Bundesministerium für Finanzen beauftragt werden. Der Bericht sollte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache und zur Behandlung durch den Deutschen Bundestag vorlegt werden" (Bericht S. 57/58; Angelov a.a.O, S. 55 Fn. 111).

Womit zwar diese Kommission den Sachverhalt erkannt hat, aber die Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG weiterhin als beliebig durch die Parteien selbst zu regeln verstanden wurde. Und wie dargelegt hat die Bundesregierung im Jahr 2025 tatsächlich erklärt, sie wisse nicht, welche politisch aktiven Organisationen sie finanziere und in welchem Umfang.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1992 die Zulässigkeit der Finanzierung der politischen Parteien aus Steuermitteln über die Erstattung von Wahlkampfkosten (vgl. noch BVerfG Urt. v. 19.07.1966 - 2 BvF 1/65) hinaus auf ihre gesamte Tätigkeit ausgeweitet. Das Gericht hat dabei als Grundlage der Stellung der politischen Parteien die Funktion der Parteien in der politischen Willensbildung beschrieben:

„Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GG wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Zwar haben sie kein Monopol, die Willensbildung des Volkes zu bee-

*influssen. Neben ihnen wirken auch die einzelnen Bürger sowie die Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozess der Meinungs- und Willensbildung ein. Artikel 21 GG rechtfertigt allerdings die herausgehobene Stellung der Parteien im Wahlrecht. Die Parteien sind indes nicht bloß Wahl-Vorbereitungsorganisationen, und nicht nur in dieser Funktion sind sie für die demokratische Ordnung unerlässlich. Sie sind vornehmlich berufen, die Bürger freiwillig zu politischen Handlungseinheiten mit dem Ziel der Beteiligung an der Willensbildung in den Staatsorganen organisatorisch zusammenzuschließen und ihnen so einen wirksamen Einfluss auf das staatliche Geschehen zu ermöglichen. Den Parteien obliegt es, politische Ziele zu formulieren und diese den Bürgern zu vermitteln sowie daran mitzuwirken, dass die Gesellschaft wie auch den einzelnen Bürger betreffende Probleme erkannt, benannt und angemessenen Lösungen zugeführt werden. Die für den Prozess der politischen Willensbildung im demokratischen Staat entscheidende Rückkopplung zwischen Staatsorganen und Volk ist auch Sache der Parteien. Sie erschöpft sich nicht in dem nur in Abständen wiederkehrenden Akt der Wahl des Parlaments. Willensbildung des Volkes und Willensbildung in den Staatsorganen vollziehen sich in vielfältiger und tagtäglicher, von den Parteien mit geformter Wechselwirkung. (...) Die allgemeine politische Tätigkeit der Parteien ist außerhalb von Wahlkämpfen und während derselben die gleiche. (...) Nicht zuletzt über die Parteien nimmt das Volk auch zwischen den Wahlen Einfluss auf die Entscheidungen der obersten Staatsorgane. (...) Die unmittelbare Wahlvorbereitung (...) bildet lediglich einen allenfalls in organisatorischer Hinsicht selbständigen Teil ihrer Aufgabe; sachlich-inhaltlich fügt sich die Beteiligung an Wahlen in die ständige Wirksamkeit der Parteien bruchlos ein: Wahlen und ihre Ergebnisse geben den Parteien Aufschluss über den Widerhall, den ihre Politik im Volke findet, und über die Erwartungen, die die Bürger an sie richten. Nur rein äußerlich lässt sich die Tätigkeit der Parteien im Wahlkampf von ihrer sonstigen Tätigkeit abgrenzen. (...) Deshalb ist es – entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BVerfGE 20, 56 <113 ff.>) – nicht geboten, die Grenzen staatlicher Finanzierung der Parteien von Verfassung wegen in der Erstattung der ‚notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes‘ zu suchen“ (BVerfG Urt. v. 09.04.1992 - 2 BvE 2/89, BVerfGE 85, 264).*

Die darin beschriebene Funktion, insbesondere die Formulierung von politischen Zielen und Rückkoppelung (Wechselwirkung) zwischen Staatsorganen und Volk, wird nun zunehmend durch die Organisationen der sogenannten Zivilgesellschaft übernommen.

## 2. Veränderte Verhältnisse

### a. Entwicklung der Parteien

Der Gesetzgeber des Grundgesetzes ging von Parteien aus, die Interessen von Individuen in einem politischen Wettbewerb im Rahmen des Grundgesetzes vertreten.

Inzwischen sind nun Parteien entstanden, bzw. haben sich dazu entwickelt, die statt der Vertretung der individuellen Interessen übergeordnete (abstrakte) Ziele formulieren, also nicht mehr partikulare Interessen (einzelner Personen oder Personen-

gruppen), sondern universale Interessen, die dem Grundgesetz als Rahmen des Ausgleichs individueller Interessen übergeordnet sind.

Das sind dann von der Regierung solcher Parteien für alle Individuen (allgemein) als gesellschaftliche Ziele bestimmte Interessen, die von universalen Parteien vertreten werden und Organisationen, welche anstelle des Volkes (demos) diese allgemeine Bestimmung annehmen (Organisationen, welche diese abstrakten Ziele als künstliches Volk vertreten).

Damit findet ein Übergang statt, von prinzipiellen Verfahrensregeln für den Ausgleich von Interessen zu Verhaltensregeln, die aus dem gewünschten Ergebnis abgeleitet werden.

Ausgehend von einem solchen übergeordneten Ziel am Beispiel ‚Klima‘ zeigt sich diese Entwicklung beispielhaft in einem Gesetz, welches der Bundestag der 20. Legislaturperiode am 18.03.2025 für die Regierung der 21. Legislaturperiode verabschiedet hat, und in welchem der Begriff ‚Klima‘ die Aufnahme von Schulden bis zu 500 Milliarden Euro gegenüber dem Grundgesetz rechtfertigen soll. Mit diesem Gesetz wird ein neuer Art. 143h GG in das Grundgesetz eingefügt, dessen Absatz 1 lautet:

*„Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten“.*

## **b. Entwicklung der Bewegungen**

Parallel zu den Veränderungen der Parteien fand durch die technische Entwicklung eine Veränderung in der gesellschaftlichen Bildung von Politik statt, die zunächst dem Staatsvolk ermöglicht hat, eine unvermittelte Öffentlichkeit und damit zunehmend auch zwischen den Wahlen fortlaufend Einfluß auf die Staatsgewalt zu bilden (Internet, soziale Netzwerke, digitale Zahlungsmittel).

Die politischen Parteien haben darauf mit der Förderung der Bildung von Organisationen reagiert, welche diese Meinungsbildung und die Darstellung von Meinungen in der Öffentlichkeit (z. B. durch Demonstrationen) übernehmen sollen. Diese bilden damit eine künstliche Öffentlichkeit als eine die Öffentlichkeit des Volkes überlagernde Zwischenschicht, auf welche die politischen Parteien Bezug nehmen können.

Das ist beispielhaft erkennbar in der Formulierung der Voraussetzungen für eine Förderung durch das Programm „Demokratie leben“, das sich an "etablierte zivilgesellschaftliche Organisationen" wendet, um eine „bundeszentrale Infrastruktur“ zu bilden, wonach also nicht die Demokratie, sondern die Bildung dieser Strukturen das wesentliche Ziel dieser Zahlungen ist. Und der BF keine solche Förderung erhalten kann.

Es wird mit solchen Strukturen eine künstliche Öffentlichkeit anstelle des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 GG geschaffen, die durch die politischen Parteien durch die Vergabe von staatlichen Mitteln und persönliche Beziehungen mit bestimmt wird. Das ist entsprechend den Entwicklungen in der Parteienfinanzierung ein neuer Weg, sich der Bindung an die demokratische Ordnung im Sinne des Art. 20 GG zu entziehen. Die Mittel stammen nicht von Lobbygruppen, die an Parteien zahlen, sondern aus dem Haushalt des Staates. Und fließen nicht an Parteien, sondern an politische Organisationen, die nicht Partei sind, aber durch die Parteien formulierte, dem Grundgesetz und damit den Individuen des Staatsvolkes übergeordnete Ziele vertreten, auf welche die Parteien Bezug nehmen können.

Als jüngstes Beispiel kann das Volksbegehren ‚Zukunftsentscheid‘ in Hamburg am 12.10.2025 dienen, den der Compact e. V. nach eigenen Angaben mit finanziert hat, angeblich als Hauptfinanzierer.

Das ist nun an der grundsätzlichen (prinzipiellen) Vorstellung des Gesetzgebers des Grundgesetzes zu messen.

*„Der Verfassungsgeber hat mit dem Gebot der Rechenschaftslegung beabsichtigt, ‚Vorsorge zu treffen, daß die Öffentlichkeit Kenntnis über die Herkunft der Mittel der Parteien erhält, damit ersichtlich ist, wer hinter einer politischen Gruppe steht‘ (so die schriftliche Begründung des Antrags Drucks. 897 der Abgeordneten Wagner und Zinn, den der Parlamentarische Rat am 8. 5. 1949 als Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG beschloß [Sten. Ber. S. 226]; vgl. von Doemming-Füsslein-Matz, JöR, N. F. Bd. 1, 1951, S. 207). Mit dieser Bestimmung will das GG der Gefahr entgegenwirken, daß anonyme Interessenten allein vermöge ihrer Kapitalmacht, auch ‚auf dem Umweg über die Parteikassen (...) die öffentliche Meinung (...) dirigieren, und so indirekt eine enorme politische Macht (...) entwickeln‘ (H. Heller, Staatslehre, 1934, S. 137) und Einfluß auf die staatliche Willensbildung gewinnen. Das Verfassungsgebot zielt darauf ab, den Prozeß der politischen Willensbildung für den Wähler durchschaubar zu machen und ihm zu offenbaren, welche Gruppen, Verbände oder Privatpersonen im Sinne ihrer Interessen durch Geldzuwendungen auf die Parteien politisch einzuwirken suchen. Es will Zuwendungen, mit deren Hilfe finanzkräftige Geldgeber die Werbemöglichkeiten einer Partei erhöhen und damit ihren eigenen politischen Einfluß verstärken, durch Offenlegung unter die Kontrolle der Öffentlichkeit stellen. Damit soll zugleich die Chancengleichheit der Parteien gesichert werden (vgl. Bericht S. 181)“ (so BVerfG 2 BvF 1/65, NJW 1966, 1499, 1505).*

### 3. Funktioneller Begriff

Nach der hier vertretenen Auffassung ist auf Grund des Art. 20 Abs. 2 GG eine staatliche Finanzierung politischer Bewegungen prinzipiell ausgeschlossen.

Nach dem Grundgesetz geht in der Republik Deutschland alle Staatsgewalt vom Volke aus (Art. 20 Abs. 1 GG). Die Staatsgewalt wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden

Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). An der politischen Willensbildung wirken die Parteien mit (Art. 21 Abs. I Grundgesetz).

Greift die Regierung umgekehrt in die öffentliche Meinungsbildung ein, verstößt sie damit im Grundsatz gegen die Verfassung des Staates (die verfassungsmäßige Ordnung des Staates).

Dazu hat das BVerwG in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei einem Wahlverfahren mit Urteil vom 08.04.2003 - 8 C 14102 - (DV81.2003,943 f.) ausgeführt:

*„Nur solche Wahlen verleihen demokratische Legitimation im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, die ohne Verletzung der Integrität der Willensbildung des Volkes bzw. der Wahlbürger erfolgt sind (vgl. Beschluss vom 20. März 1992 - BVerwG 7 B 29.92 -). Jede Form des Vorenthalts von Wahrheit beeinträchtigt die Autonomie des Menschen bei seiner (Wahl-) Entscheidung darüber, wie viel Wahrheit er sich zumuten kann und will. Die Wahrheit ist als Rahmenbedingung individueller Autonomie unentbehrlich. So sehr vom Verhalten der Staatsorgane Wirkungen auf die Meinungs- und Willensbildung des Bürgers ausgehen und dieses Verhalten selbst mit Gegenstand des Urteils des Wählers ist, so sehr ist es den Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt, durch besondere Massnahmen darüber hinaus auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verhindern (BVerfGE 44, 125 < I 39 f.>). Der Schutz der Wählerwillensbildung durch den Grundsatz der Freiheit der Wahl erfüllt damit - auch wenn die Unverletzlichkeit der Willensbildung im Wahlanfechtungsverfahren nicht unbegrenzt geschützt wird - eine freiheitssichernde Funktion im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Die Wahrheit ist auch im Wahlkampf als Rahmenbedingung sozialer Kommunikation unentbehrlich. Der Grundgesetzgeber hat sich dadurch, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung geschaffen hat, für einen freien und offenen Prozess der Meinungs- und Willensbildung des Volkes entschieden (BVerfGE 20, 56 < 97 >).“*

Tatsächlich weiten die Parteien die Finanzierung von Vereinigungen aus, welche stellvertretend für sie die Meinungsbildung organisieren.

Die dargelegte Entwicklung macht es notwendig, einen funktionellen Ansatz zu dem Begriff der Partei in Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG zu bilden (Angelov a.a.O., S. 52 f).

*"Wie bereits dargelegt ist es aus parteirechtlicher Sicht geboten, unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise das Vermögen und die wirtschaftlichen Aktivitäten der Umfeldorganisationen, die funktionell und im Einvernehmen mit der jeweiligen Partei Parteiarbeit leisten, den Parteien zuzurechnen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Offenlegung der Parteifinanzen" (Angelov a.a.O. S. 370).*

Das Einvernehmen ergibt sich dabei aus der Übereinstimmung der durch die Parteien und diese Vereinigungen verfolgten übergeordneten Ziele, die in dem vorliegenden Fall durch die Spenden des Campact e. V. an Parteien, welche solche Ziele vertreten, konkreten Ausdruck gefunden hat.

Entscheidend ist aber die durch das Grundgesetz nicht vorgesehene staatliche Finanzierung solcher Vereinigungen, die übergeordnete Ziele der Parteien in der Öffentlichkeit vertreten.

Für die Anwendung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG auf staatlich geförderte politische Organisationen, die selbst nicht an Wahlen teilnehmen und daher nicht Partei im Sinne des § 2 PartG sind, kommt es auf damit die von ihr wahrgenommene Funktion an. Trägt eine Organisation zur Verwirklichung der Ziele des Art. 21 GG bei, also zur politischen Willensbildung des Volkes im Sinne einer Partei oder Parteiengruppe (Bewegung), dann soll sie auch unter seinen Anwendungsbereich fallen, ohne dass es auf die formale Verselbstständigung ankommt. Der Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG ist auf solche Organisationen zu erstrecken (so BeckOK-GG/ Epping/Hillgruber 59. Ed. Stand 15.09.2024 zu Art. 21 Rn. 49 unter Hinweis auf Dreier GG/Morlok Rn. 36, 41; zust. Huber/Voßkuhle/Streinz Rn. 71; Dürig/Herzog- Klein Rn. 237; zust. Streinz in v. Mangoldt/Klein/Starck Rn. 71; Angelov, a. a. O., S. 363 ff).

#### 4. Bezugnahme

Der Vortrag des BF entspricht seiner Berufungsbegründung vom 20.04.2025 und der Klageerwiderung im ersten Rechtszug. Er war im Kern bereits in seiner Schutzschrift vom 27.11.2024 enthalten, die zu der mündlichen Verhandlung führte.

Eingereicht auf sicherem Übermittlungsweg (§§ 23c, 23a BVerfGG).

Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Kammergerichts, 10. Zivilsenat,  
am Donnerstag, 18. September 2025 in Berlin, 14:00 Uhr, Saal 340

### gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Elzer  
Richterin am Kammergericht Schönberg  
Richter am Kammergericht Schneider

Ein Anlass, nach § 159 Absatz 1 Satz 2 ZPO, für die Protokollführung einen Urkundsbeamten der  
Geschäftsstelle zuzuziehen, besteht nicht.

### Urteil gemäß § 540 Absatz 1 Satz 2 ZPO

In der Berufung

des Rechtsanwaltes Robert Schulte-Frohlinde, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

*Verfügungsbeklagter und Berufungskläger,*

- Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Robert Schulte-Frohlinde, Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin -

gegen

Campact e.V., vertreten durch die Vorsitzenden Dr. Felix Kolb, Christoph Bautz, Daphne Hein-  
sen, Dr. Astrid Deilmann, Artilleriestraße 6, 27283 Verden (Aller),

*Verfügungskläger und Berufungsbeklagter,*

- Verfahrensbevollmächtigte:

JBB Jaschinski Biere Brexl Part mbB, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin -

erscheinen bei Aufruf der Sache

der Verfügungsbeklagte und Berufungskläger

Rechtsanwalt **Robert Schulte-Frohlinde**

für den Verfügungskläger und Verfügungsbeklagten sowie JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB

Rechtsanwältin **Dr. Wiebke Fröhlich**

Rechtsanwalt **Schulte-Frolinde** beantragt,

das am 13. Januar 2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II, 2 O 325/24 eV, in der Fassung der Berichtigungsbeschlüsse vom 28. Januar 2025 und 15. Mai 2025 abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.

**Vorgelesen und genehmigt.**

Rechtsanwältin **Dr. Fröhlich** beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

**Vorgelesen und genehmigt.**

Die Sach- und Rechtslage sowie der Gebührenstreitwert werden erörtert. Der Senat erklärt, die statthafte und zulässige Berufung sei unbegründet.

Denn der Antrag sei zulässig. Der Zuständigkeitsstreitwert liege über 5.000,00 Euro. Auf die Frage der Wirksamkeit einer bloß nach § 130a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ZPO übermittelten, vom Vollmachtgeber aber nicht elektronisch signierten Prozessvollmacht, komme es mittlerweile nicht mehr an, da am 7. Januar 2025 eine schriftliche Prozessvollmacht zur Akte gereicht worden sei.

Es sei auch ein Verfügungsanspruch zu bejahen. Der Verfügungskläger könne nämlich gemäß aus §§ 1004, 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, 19 Absatz 3 GG vom Verfügungsbeklagten die Unterlassung der angegriffenen Äußerung, er, der Verfügungskläger finanziere sich durch Spenden von Organisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert würden, verlangen. Der Verfügungskläger sei von dieser Äußerung erkennbar betroffen. Sie betreffe sein Vereinspersönlichkeitsrecht, da er in seinem sozialen Geltungsanspruch in seinem Aufgabenbereich betroffen sei. Die Äußerung, deren Wiederholung drohe, sei nach zu unterlassen, da der Senat davon ausgehen müsse, dass sie unwahr und daher nicht von Artikel 5 GG geschützt sei. Denn der Verfügungskläger habe durch die eidesstattliche Versicherung vom 18. Dezember 2024, Anlage AS 12, nach §§ 936, 920 Absatz 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht, weder

unmittelbar noch mittelbar staatliche Mittel zu erhalten. Diese Versicherung sei nach § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO auch formwirksam. Der Senat habe im Fall, wegen der eidesstattlichen Versicherung vom 24. Oktober 2024, AS 3, auch keine Zweifel an ihrer Echtheit.

Es liege auch ein Verfügungsgrund vor. Die Eilbedürftigkeit (Dringlichkeit) sei im Äußerungsrecht regelmäßig bereits daraus abzuleiten, dass mit einer jederzeitigen Wiederholung der beanstandeten Äußerung zu rechnen sei, was bei Medien ohne Weiteres angenommen werden könne. In der Praxis des Äußerungs- und Presserechts sei daher ein Verfügungsgrund zu bejahen, wenn keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit, insbesondere durch Zuwarten, gegeben sei. Die Vermutung der Dringlichkeit sei widerlegt, wenn der Antragsteller durch sein eigenes Verhalten selbst zu erkennen gebe, dass es ihm nicht so eilig sei. Im Fall liege es so nicht. Der Verfügungskläger habe weder vorprozessual noch im Verfahren dringlichkeitsschädlich gehandelt, auch nicht im Zusammenhang mit der Vorlage der Prozessvollmacht. Der Verfügungskläger habe darauf vertrauen dürfen, dass seine am 11. Dezember 2024 übermittelte Prozessvollmacht ausreichend sei, und keinen Anlass gehabt, bis zum 6. Januar 2025 etwas zu müssen.

Der Verfügungsbeklagte habe danach bei einem Gebührenstreitwert von 10.000,00 Euro auch die Kosten zu tragen.

Die Frage des Senates, ob der Verfügungsbeklagte die Berufung dennoch durchführen wolle, bejaht er.

Am Schluss der Sitzung

**erkannt und verkündet:**

- I. Die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das am 13. Januar 2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II, 2 O 325/24 eV, in der Fassung der Berichtigungsbeschlüsse vom 28. Januar 2025 und 15. Mai 2025, wird auf seine Kosten zurückgewiesen.
- II. Der Gebührenstreitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

	Schönberg	Schneider
Dr. Elzer	Richterin am Kammergericht	Richter am Kammergericht
Vorsitzender Richter am Kam- mergericht		

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 19.09.2025

Bels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



02.10.2025

1

15

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

Anlage Bf03

Per beA

Kammergericht  
Elßholzstraße 30 - 33  
10781 Berlin

Geschäftsz: 10 U 13/25

In Sachen

**Schulte-Frohlinde, R. ./ Campact e. V.**

rüge ich die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Berufungsklägers durch das Urteil des Kammergerichts vom 18.09.2025 - 10 U 13/25 und beantrage,

1. **das Verfahren der Berufung gemäß § 321a Abs. 5 ZPO fortzuführen;**
2. **das am 13. Januar 2025 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin II, 2 O 325/24 eV, in der Fassung der Berichtigungsbeschlüsse vom 28. Januar 2025 und 15. Mai 2025 abzuändern und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.**

Vorab wird beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Sicherheitsleistung, hilfsweise gegen Sicherheit einzustellen.

**Begründung:**

Dem Berufungskläger ist das am 18.09.2025 verkündete Urteil am 19.09.2025 zugestellt worden. Das ergibt sich aus dem dem Sendeprotokoll und dem elektronischen Empfangsbekanntnis in der Gerichtsakte.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

Die Anhörungsrüge ist Voraussetzung zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde, die ausnahmsweise ohne vorheriges Hauptsacheverfahren zulässig sein kann. Darüber zu entscheiden ist Sache des Verfassungsgerichts.

Das Gericht hat den Anspruch des Berufungsklägers auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Das Gericht hat bei der Prüfung des Achtungsanspruchs des Klägers sowie bei der Darlegungs- und Beweislast den Vortrag des Beklagten zu Artikel 21 GG Abs. 1 Satz 4 GG und zu Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht berücksichtigt. Unter Berücksichtigung dieses Vortrages hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

### 1. Achtungsanspruch

Der Kläger kann als juristische Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, keinen weitergehenden Achtungsanspruch geltend machen, als die politischen Parteien.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern lediglich festgestellt, der Kläger sei „in seinem sozialen Geltungsanspruch in seinem Aufgabenbereich“ betroffen, also keine Feststellung zu dem Achtungsanspruch getroffen. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

### 2. Darlegungs- und Beweislast

Der Beklagte kann gegenüber dem Kläger als juristische Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, eine Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel aus Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG geltend machen.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern keine Feststellung zu der Darlegungs- und Beweislast getroffen. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

### 3. Rechenschaft

Der Kläger kann eine Pflicht zur Rechenschaft über die Herkunft seiner Mittel nicht durch eine schriftliche Erklärung seines Vorstandes erfüllen, keine staatlichen Mittel zu erhalten.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, sondern nur eine Feststellung zu dem Beweiswert einer solchen Erklärung ohne drohende Strafbarkeit getroffen. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

#### 4. Äußerungsfreiheit

Gegenüber einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist mit dem Ziel der Beeinflussung der politischen Willensbildung, hat der Beklagte gemäß Art. 5 Abs. 1 GG das Recht zur Äußerung einer Behauptung über die Herkunft dieser Mittel, wenn diese juristische Person der Öffentlichkeit keine Rechenschaft über die Herkunft ihrer Mittel im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG gibt, um der Funktion des Art. 5 Abs. 1 GG als Ausgleich eines asymmetrischen Machtverhältnisses des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat auch in dem Verhältnis zu solchen juristischen Personen Geltung zu verschaffen.

Das Gericht hat diesen Vortrag des Beklagten bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt. Darin liegt ein Verstoß gegen den Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör, der entscheidungserheblich ist, denn wenn das Gericht diesen Vortrag berücksichtigt hätte, hätte es zur Abweisung der Klage kommen müssen.

#### 5. Fazit

Das Gericht wird gebeten, den Prozess fortzuführen und die Sache erneut unter Beachtung des vollständigen Vorbringens des Beklagten zu verhandeln.

Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist begründet, weil das Urteil nicht hätte ergehen dürfen.

Eingereicht auf sicherem Übermittlungsweg (§§ 130d, 130a ZPO).

Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt



**Landgericht Berlin II**

Az.: 2 O 325/24 eV

Anlage Bf02



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Campact e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden Dr. Felix Kolb, Christoph Bautz, Daphne Heinsen, Dr. Astrid Deilmann, Artilleriestraße 6, 27283 Verden (Aller)  
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JBB Jaschinski Biere Brexl Part mbB**, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,  
Gz.: 24-1444

gegen

**Robert Schulte-Frohlinde**, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin  
- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Schulte-Frohlinde**, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 2 - durch den Richter am Landgericht Dr. Andrzejewski als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.01.2025 für Recht erkannt:

1. Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung

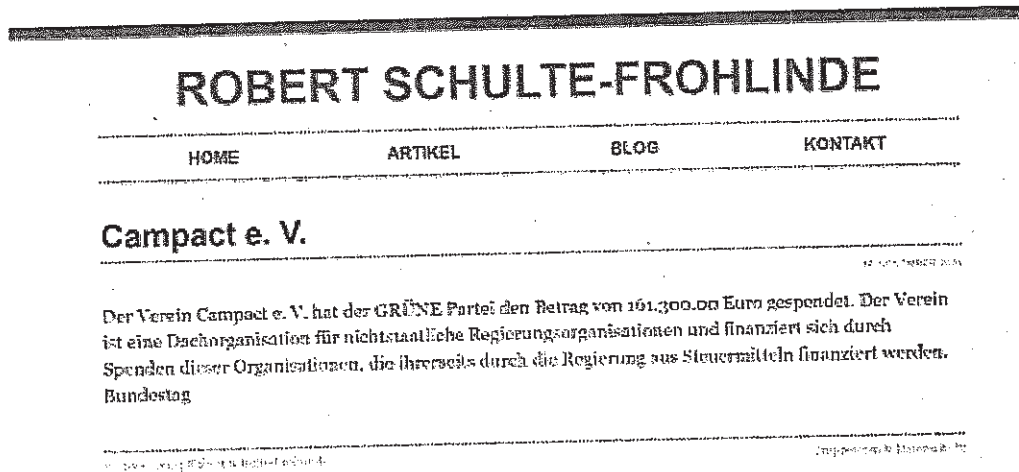
**untersagt,**

über den Verfügungskläger im Umfang der Unterstreichung zu behaupten und/oder zu verbreiten,

„Der Verein Campact e. V. hat der GRÜNE Partei den Betrag von 161.300,00 Euro ge-

spendet. Der Verein ist eine Dachorganisation für nichtstaatliche Regierungsorganisationen und finanziert sich durch Spenden dieser Organisationen, die ihrerseits durch die Regierung aus Steuermitteln finanziert werden.",

wenn dies geschieht wie im nachfolgend bildlich wiedergegebenen Blog-Beitrag vom 19.11.2024:



2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Verfügungskläger ist ein im Vereinsregister eingetragener nicht-wirtschaftlicher Verein. Nach § 2 seiner Satzung fördert er den sozialen, ökologischen und demokratischen Fortschritt, eine progressive Politik und eine demokratische Europäische Union. Er erhält jedenfalls auch finanzielle Zuwendungen durch Förderer. Zu den Einzelheiten der Satzung wird auf die Anlage AS 1 verwiesen.

Im Jahr 2018 gründete der Verfügungskläger die HateAid gGmbH, an der er derzeit mit 50 % der

Geschäftsanteile beteiligt ist.

Im Landtagswahlkampf in Thüringen, Sachsen und Brandenburg im Herbst 2024 unterstützte der Verfügungskläger die Parteien Bündnis90/Die Grünen, Die Linke und die SPD u.a. mit insgesamt 161.300,00 € Spenden.

Am 19.11.2024 veröffentlichte der Verfügungskläger auf seinem Blog den in Ziffer 1 des Tenors bildlich wiedergegebenen Beitrag.

Mit Schreiben vom 22.11.2024, zu dessen Einzelheiten auf die Anlage AS 8 verwiesen wird, forderte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten zur Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung auf.

Der Verfügungskläger behauptet, er erhalte keinerlei finanzielle Zuwendungen durch staatlich-finanzierte Organisationen.

Er beantragt,

wie erkannt.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er rügt die Prozessvollmacht des Verfügungsklägers sowie die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts. Er ist der Ansicht, in der inkriminierten Äußerung liege kein Eingriff in das Vereinspersönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers. Aus Art. 21 GG folge zudem ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegen den Verfügungskläger, der bei der Darlegungs- und Beweislastverteilung zu berücksichtigen sei.

## Entscheidungsgründe

### A.

Der Verfügungskläger ist ordnungsgemäß im Prozess vertreten. Nach Auffassung der Kammer ist bereits die mit Schriftsatz vom 11.12.2024 per beA eingereichte Vollmacht wirksam im Sinne des § 80 ZPO. In Rechtsprechung und Literatur wird allerdings nicht einheitlich beurteilt, ob die nach § 80 ZPO schriftlich einzureichende Vollmacht gemäß § 130a ZPO auch in der Weise ein-

gereicht werden kann, dass per beA lediglich eine einfache Ablichtung der unterschriebenen Vollmachtsurkunde eingereicht wird. Nach einer teilweise vertretenen Auffassung ist eine elektronische Einreichung nur in der Weise zulässig, dass ein qualifiziert signiertes elektronisches Dokument zur Akte gereicht wird (etwa: OLG Köln, Urteil vom 29.09.2022 – 15 U 43/22, GRUR-RS 2022, 27450 Rn. 12). Die Gegenauffassung verweist auf § 130a ZPO und lässt auch die Einreichung einer einfachen Ablichtung per beA zu (vgl. BeckOK/Piekenbrock, ZPO, 55. Ed. 01.12.2024, ZPO § 80 Rn. 13a).

Nach Auffassung der Kammer ist die letztgenannte Ansicht zutreffend. Allerdings kann nach der älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Nachweis der Vollmacht nur durch die schriftliche Originalvollmacht oder die notarielle Ausfertigung einer Vollmachtsurkunde geführt werden (BGH, Urteil vom 23.06.1994 – I ZR 106/92, BGHZ 126, 266 = NJW 1994, 2298). Auf diese Weise soll sichergestellt sein, dass die Vollmacht nicht zwischenzeitlich widerrufen worden ist (LG Duisburg, Beschluss vom 22.02.2012 – 7 T 185/11, BeckRS 2012, 7264). Diese Rechtsprechung ist nach Ansicht der Kammer jedoch durch die Einführung des § 130a ZPO überholt. Wenn es nach § 130a ZPO zulässig ist, die Prozessvollmacht als qualifiziert signiertes elektronisches Dokument einzureichen, kann ohnehin nicht mehr sichergestellt werden, dass die Vollmacht im Zeitpunkt ihrer Abgabe bei Gericht nicht widerrufen worden ist. Dann aber gibt es keinen Sachgrund, die elektronische Einreichung der Vollmacht auf qualifiziert signierte elektronische Dokumente zu beschränken, jedenfalls so lange die Echtheit des elektronischen Dokuments – wie hier – nicht in Zweifel gezogen wird.

## B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

## I.

Das angegangene Gericht ist insbesondere sachlich gem. §§ 937 Abs. 1, 803 ZPO i.V.m. §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig, weil der Zuständigkeitsstreitwert 5.000,00 € überschreitet.

Für die Bemessung des Zuständigkeitsstreitwerts ist das Angreiferinteresse ausschlaggebend, d.h. das nach objektiven Maßstäben zu bemessende tatsächliche Interesse des Verfügungsklägers am Erlass der einstweiligen Verfügung (vgl. MüKo/Wöstmann, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 3 Rn. 10). Dieses Interesse ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, namentlich Umfang und Anzahl der Anträge, die Schwierigkeit von Rechtsfragen, die Bedeutung der Sache sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien zu bestimmen (BGH, Be-

schluss vom 16.08.2016 – VI ZB 17/16, NJW 2016, 3380 Rn. 9 zur Rechtsmittelbeschwer; KG, Beschluss vom 20.04.2023 – 10 W 69/23, GRUR-RS 2023, 7929 Rn. 8 zum Gebührenstreitwert). Zu berücksichtigen sind auch der Angriffsfaktor, vor allem die Stellung des Verletzers und des Verletzten, die Höhe der Auflage eines Mediums oder eines Zugriffs auf eine Äußerung im Internet, die Nachahmungsgefahr, das Wirkungspotenzial der Verletzung und die Intensität, der Inhalt einer Äußerung und der Standort einer Äußerung (KG, a.a.O.; vgl. auch BGH, Beschluss vom 16.11.2021 – VI ZB 58/20, NJOZ 2022, 31, 32 Rn. 8 ff. zum Rechtsmittelstreitwert). Lassen sich dem keine weiteren Anhaltspunkte entnehmen, soll von einem Wert von 5.000,00 € auszugehen sein (KG, a.a.O. Rn. 11).

Hier ist streitwerterhöhend zu berücksichtigen, dass die Äußerung an eine bundespolitische Debatte von allgemeinem Interesse angeknüpft hat. Auch war zu berücksichtigen, dass die Zuschreibung einer verdeckten staatlichen Finanzierung für den Verfügungskläger entgegen seinen öffentlichen Bekundungen geeignet ist, erheblich ansehensbeeinträchtigend zu sein. Auch wenn man streitwertmindernd miteinstellt, dass der Blog des Verfügungsbeklagten keine besonders hohe Reichweite hat, ist eine Überschreitung des Auffangstreitwerts geboten, was zur landgerichtlichen Zuständigkeit führt.

## II.

Der Antrag ist begründet.

1.

Der Verfügungskläger kann vom Verfügungsbeklagten die Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerung aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG verlangen.

a)

Die nach objektivem Verständnis in der inkriminierten Äußerung zum Ausdruck gebrachte Feststellung, der Verfügungskläger erhalte Finanzmittel von staatlich geförderten Organisationen und werde auf diese Weise mittelbar staatlich finanziert, verletzt den Verfügungskläger rechtswidrig in seinem Vereinspersönlichkeitsrecht.

aa)

Der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen ist allein der objektive Sinngehalt einer Äußerung. Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publi-

kums. Ausgehend vom Wortlaut - der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann - und dem allgemeinen Sprachgebrauch sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für das Publikum erkennbar sind. Zur Erfassung des vollständigen Aussagegehalts muss die beanstandete Äußerung stets in dem Gesamtzusammenhang beurteilt werden, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (st. Rspr., BGH, Urteil vom 01.08.2023 – VI ZR 307/21, NJW 2024, 585, 586 Tz. 10 – *Ehe-Tragödie*).

Hier entnimmt der unbefangene Durchschnittsrezipient der inkriminierten Äußerung, dass der Verfügungskläger Gelder von staatlich finanzierten Organisationen erhält. Bereits der Wortlaut der Äußerung ist insoweit unmissverständlich. Im Kontext der Äußerung wird einleitend erläutert, dass der Verfügungskläger die benannte Großspende im Landtagswahlkampf getätigt hat; der inkriminierte Äußerungsteil erklärt dann, woher die Mittel für diese Spende angeblich herrühren.

bb)

Von dieser Behauptung ist der Verfügungskläger unmittelbar betroffen. Dass auch eingetragene Vereine als juristische Personen Persönlichkeitsschutz genießen, insbesondere wenn und soweit sie – wie hier der Verfügungskläger – in ihrem sozialen Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind, ist allgemein anerkannt (vgl. BGH, Urteil vom 19.01.2016 – VI ZR 302/15, NJW 2016, 1584 Tz. 11 – *Nerzquäler*). Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer juristischen Person des Privatrechts ist dabei insbesondere dann zu bejahen, wenn eine Äußerung geeignet ist, das Ansehen der juristischen Person in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen (BGH, Urteil vom 11.03.2008 – VI ZR 7/07, NJW 2008, 2110, 2111 Tz. 9 – *Gen-Milch*). Das ist hier der Fall. Denn dem Verfügungskläger wird damit eine Finanzierungsstruktur unterstellt, die von seinem eigenen, nach außen transportierten Selbstbild abweicht; dies ist geeignet, das Vertrauen der Allgemeinheit in seine Integrität zu untergraben und in diesem Sinne ist – entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten (Seite 5 f. des Schriftsatzes vom 09.12.2024, Bl. 24 f. d.eA.) – auch die Glaubwürdigkeit des Verfügungsklägers betroffen. Ohne Belang ist es in diesem Zusammenhang, ob der Verfügungskläger durch seine Finanzierungsstruktur und sein politisches Wirken nach Ansicht des Verfügungsbeklagten sich ansonsten ansehensmindernd verhalten hat (so aber Seite 2 des Schriftsatzes vom 20.12.2024, Bl. 36 d.eA.).

cc)

Der hierin liegende Eingriff ist auch rechtswidrig. Bei Tatsachenbehauptungen fällt nach der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen entscheidend ihr Wahrheitsgehalt ins Gewicht. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 – 1 BvR 2678/10, NJW 2012, 1643, 1644 Tz. 33; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012 – 1 BvR 901/11, NJW 2013, 217, 218). Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (vgl. BGH, Urteil vom 30.10.2012 – VI ZR 4/12, NJW 2013, 229 f. Tz. 12).

Hier ist von der Unwahrheit der Äußerung auszugehen. Insoweit ist die zwar der Verfügungskläger glaubhaftmachungsbelastet. Werden aufgrund einer unwahren Tatsachenbehauptung zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, liegt die Beweislast, im einstweiligen Rechtsschutz Glaubhaftmachungslast, nämlich nach allgemeinen Regeln beim Anspruchsteller (BGH, Urteil vom 22.04.2008 – VI ZR 83/07, NJW 2008, 2262, 2264 Tz. 21 – BKA; OLG Köln, Urteil vom 19.05.2015 – 15 U 38/13, BeckRS 2015, 116856 Rn. 30), soweit nicht die Beweislastumkehr des § 186 StGB eingreift. Auch wenn die Beweislast nach diesen Grundsätzen beim Unterlassungsgläubiger verbleibt, kann der Äußernde sich allerdings nicht damit begnügen, die Unwahrheit der streitigen Tatsachen schlicht zu bestreiten. Wie auch in anderen Fällen negativer Tatsachen trifft ihn eine sekundäre Darlegungslast, nach der er die konkreten Fakten, auf die sich seine Äußerung stützt, in nachprüfbarer Form zu substantiieren hat (BGH, Urteil vom 09.07.1974 – VI ZR 112/73, NJW 1974, 1710, 1711; OLG Köln, Urteil vom 19.10.2017 – 15 U 161/16, BeckRS 2017, 143085 Rn. 18).

Dem genügt der Vortrag des Verfügungsbeklagten nicht. Der Verfügungsbeklagte erläutert in keiner Weise, welche staatlich finanzierten Organisationen nach seiner Auffassung Mittel an den Verfügungskläger weiterreichen oder auf welche Tatsachengrundlage sich seine Behauptung überhaupt stützt.

Soweit der Verfügungsbeklagte die Auffassung vertritt, aus Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG folge eine andere Darlegungslastverteilung (so Seite 6 f. des Schriftsatzes vom 09.12.2024, Bl. 6 f. d.eA.), ist dies unzutreffend. Bereits der Ausgangspunkt des Verfügungsbeklagten ist unrichtig. Zwar ist Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG unmittelbar geltendes Recht; die Vorschrift bedarf jedoch der gesetzlichen Konkretisierung (Dürig/Herzog/Scholz/Klein, GG, 105. EL August 2024, Art. 21 Rn. 469). Insbesondere folgt aus ihr kein Individualrecht auf Auskünfte, die über das PartG hinausgehen (Huber/Voßkuhle/Streinz, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 21 Rn. 206; Dreier/Morlok, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 119).

b)

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH, Urteil vom 08.02.1994 – VI ZR 286/93, NJW 1994, 1281, 1283), an der es fehlt.

2.

Es liegt auch ein Verfügungsgrund vor. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren setzt gemäß §§ 935, 936, 917 ZPO stets voraus, dass der Schutz der Rechtsposition des Antragstellers eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordert, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint. Die Notwendigkeit für eine einstweilige Verfügung entfällt jedoch infolge Selbstwiderlegung, d. h. durch längeres Zuwarten in Kenntnis der sie rechtfertigenden Umstände nach der Rechtsprechung des Kammergerichts im Äußerungsrecht erst, wenn ohne hinreichende Gründe bis zur Stellung des Verfügungsantrages mehr als einen Monat nach Kenntnis von der beanstandeten Veröffentlichung gewartet wird (vgl. KG, Beschluss vom 02.11.2015 – 10 W 35/15, juris-Rn. 2). Dieser Zeitraum ist hier nicht überschritten.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedarf es nicht, denn das stattgebende Urteil in einstweiligen Verfügungssachen ist kraft seiner Natur vorläufig vollstreckbar (MüKo/Götz, ZPO, 6. Aufl. 2020, § 708 Rn. 3).

### IV.

Unter Anwendung der zu B.I. dargestellten Maßstäbe, die auch für den Gebührenstreitwert Geltung beanspruchen, erachtet die Kammer einen Streitwert von 10.000,00 € als angemessen. Hierfür sprach auch indiziell die entsprechende Bezifferung des Wertes durch den Verfügungskläger zu Beginn des Rechtsstreits.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II

Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Andrzejewski  
Richter am Landgericht

Landgericht Berlin II  
2 O 325/24 eV

Verkündet am 06.01.2025

Makowski, JBesch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.01.2025

Makowski, JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Kammergericht

Aktenzeichen 10 U 13/25  
2 O 325/24 eV LG Berlin II

Anlage Bf04



## Beschluss

In der Berufung des Robert Schulte-Frohlinde gegen den Campact e.V.

hat das Kammergericht – 10. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Dr. Elzer, die Richterin am Kammergericht Schönberg und den Richter am Kammergericht Schneider am 06.10.2025 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Senats vom 18. September 2025 sowie sein Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Sicherheitsleistung, hilfsweise gegen Sicherheit einzustellen, werden auf seine Kosten zurückgewiesen.

## Gründe

### A.

Die Anhörungsrüge des Verfügungsbeklagten ist jedenfalls unbegründet, denn der Senat hat mit seinem Urteil vom 18. September 2025 kein Vorbringen des Verfügungsbeklagten gehörswidrig übergangen.

### I.

Artikel 103 Absatz 1 GG verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat, zumal es nach Artikel 103 Absatz 1 GG nicht verpflichtet ist, sich mit jedem Vorbringen in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Ein Verstoß gegen Artikel 103 Absatz 1 GG setzt eine gewisse Evidenz der Gehör-

verletzung voraus. Im Einzelfall müssen besondere Umstände vorliegen, die deutlich ergeben, dass das Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist. Artikel 103 Absatz 1 GG schützt aber nicht davor, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lässt, etwa weil es nach Ansicht des erkennenden Gerichts für die zu treffende Entscheidung unerheblich ist. Ferner gibt Artikel 103 Absatz 1 GG keinen Anspruch darauf, dass sich das Gericht mit dem Vorbringen einer Partei in der Weise auseinandersetzt, die sie selbst für richtig hält, oder dass das Gericht ihrer eigenen rechtlichen Würdigung folgt.

## II.

Nach diesen Maßgaben beruht das Urteil des Senats vom 18. September 2025 nicht auf einem Verstoß gegen Artikel 103 Absatz 1 GG. Der Verfügungsbeklagte bringt mit seinen Ausführungen zur Begründung der Anhörungsrüge (der Verfügungskläger als juristische Person habe keinen weitergehenden Achtungsanspruch als eine politische Partei, den Verfügungskläger treffe nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG eine Pflicht, über seine Mittel Rechenschaft abzulegen, die Erklärung des Vorstandes des Verfügungsklägers, diese erhalte keine staatlichen Mittel, sei unzureichend, gegenüber einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig sei, bestehe Äußerungsfreiheit) allein seine dem Senat bekannte Rechtsauffassungen vor, die der Senat nicht teilt und mit welcher er sich bereits in seinem Urteil befasst hat. Ein Gehörsverstoß ist daher schon nicht dargelegt, sodass auch der Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne Sicherheitsleistung, hilfsweise gegen Sicherheit einzustellen, keinen Erfolg haben kann.

## B.

Die Kostenentscheidung ergeht in analoger Anwendung von § 97 Absatz 1 ZPO.

Dr. Elzer  
Vorsitzender Richter  
am Kammergericht

Schönberg  
Richterin  
am Kammergericht

Schneider  
Richter  
am Kammergericht

23

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 07.10.2025

Bolz, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kammergericht, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

10

Rechtsanwälte  
Brinkmann & Partner  
Kurfürstendamm 40/41  
10719 Berlin

für Rückfragen:  
Telefon: 030 9015-0  
Telefax: 030 9015-2555  
Zimmer: 166

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung  
Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich  
Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-  
Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang  
Kleistpark möglich.  
Telefonisch: EZ 1-7 App. 2167; EZ 8-0 App. 2108

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
10 U 13/25

Datum  
23.01.2025

Schulte-Frohlinde, R. ./ Campact e.V.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schulte-Frohlinde,

der Nachweis einer Prozessvollmacht kann wohl nur durch Vorlage der Originalvollmacht in der Form der §§ 80 Satz 1, 130 a ZPO geführt werden. Dafür reicht die Einreichung einer einfachen Ablichtung per beA nicht aus (siehe nur OLG Koblenz Beschluss vom 5. Dezember 2023 – 16 U 484/23). Ich rege daher vorsorglich bereits jetzt an, eine Originalvollmacht des Antragstellers zu den Akten zu geben (nicht per beA).

Im Übrigen weise ich ohne Rücksprache im Senat bereits jetzt darauf hin, dass den Prozessgegner der für eine negative Tatsache beweisbelasteten Partei (hier den Antragsgegner), wie von der angegriffenen Entscheidung ausgeführt, eine sekundäre Darlegungslast trifft.

Dazu nur BGH, Beschluss vom 20. Juni 2017 – VI ZR 505/16, Rn. 4:

*„Den Prozessgegner der für eine negative Tatsache beweisbelasteten Partei trifft eine sogenannte sekundäre Darlegungslast, deren Umfang sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (BGH, Urteile vom 24. März 2010 – XII ZR 175/08, BGHZ 185, 1 Rn. 20 mWN; vom 29. November 2016 – X ZR 122/14, NZBau 2017, 176 Rn. 33). Dadurch soll eine unbillige Belastung der beweispflichtigen Partei vermieden werden. Der von dem Betroffenen in diesen Fällen zu führende Beweis lässt sich nämlich regelmäßig nur führen, wenn ihm die konkreten Fakten bekannt sind, auf die der Prozessgegner seine Vorwürfe stützt (vgl. auch zu einem Richtigstellungsanspruch Senat, Urteil vom 22. April 2008 – VI*

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Kleistpark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf. Nollendorferplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 65, 106,  
187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,  
BIC: PBNKDEFF  
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:  
030 9015-0  
Telefax:  
030 9015-2200

ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 21 f. mwN).“

Artikel 21 Absatz 1 Satz 4 GG ändert daran wohl nichts, da die Pflicht über die Herkunft und Verwendung von Mitteln öffentlich Rechenschaft geben, Parteien, nicht aber den Antragsteller trifft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Elzer  
Vorsitzender Richter am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 23.01.2025

Bels, JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

# Laufzettel eingehend

vom 18.10.2025 10:10:24



Bundesverfassungsgericht

25

## Zusammenfassung und Status

Nachrichtenummer 7b26f1ba-81d7-44ce-ad6d-c0f5a7eda6ea

**Betreff** Verfahrensgegenstand: Verfassungsbeschwerde

**Eingangszeit** 18.10.2025 10:05:36 +0200

**Nachrichtengröße** 1.294.252 Bytes

**Eingangskanal** EGVP

**Absender:innen**

**Name** Robert Schulte-Frohlinde

**Organisation** Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter

**GMM-Id**

**Postanschrift** Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin, DE

**E-Mail-Adresse**

**Absendendes System**

**Benutzerkennung** DE.BRAK.eab6a8aa-a019-4947-bb73-cd592fcecfc15.7aea

**Empfänger:innen**

**Name** Bundesverfassungsgericht

**Organisation**

**GMM-Id** 800f68ecc6ec463fad828730d03a1e74

**Postanschrift** Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

**E-Mail-Adresse**

**Benutzerkennung** DE.Justiz.7d4147c6-325e-40a5-84d7-20619a1a65fc.4ca0

## Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Geprüfte Nachrichtenbestandteile	Autor und Ergebnis der Signaturprüfung	Signatur-niveau	Viren-prüfung	Format-prüfung
Gesamtnachricht	EGVP-Prüfprotokoll Signaturprüfung ist OK		keine	keine
00_20251018_Schriftsatz_Individualbeschwerde.pdf			OK	keine
00_20251018_Schriftsatz_Individualbeschwerde_Revision1.pdf			OK	keine
01_20251018_AnlageBf01_Berufungsurteil.pdf			OK	keine
01_20251018_AnlageBf01_Berufungsurteil_Revision1.pdf			OK	keine
02_20251018_AnlageBf02_Urteil.pdf			OK	keine
02_20251018_AnlageBf02_Urteil_Revision1.pdf			OK	keine
03_20251018_AnlageBf03_Anhörungs-rüge.pdf			OK	keine



## Laufzettel eingehend

vom 18.10.2025 10:10:24

Geprüfte Nachrichtenbestandteile	Autor und Ergebnis der Signaturprüfung	Signatur-niveau	Viren-prüfung	Format-prüfung
03_20251018_AnlageBf03_Anhörungs-rü-ge_Revision2.pdf			OK	keine
03_20251018_AnlageBf03_Anhörungs-rü-ge_Revision1.pdf			OK	keine
04_20251018_AnlageBf04_Rügeabweisung.pdf			OK	keine
04_20251018_AnlageBf04_Rügeabweisung_Revision2.pdf			OK	keine
04_20251018_AnlageBf04_Rügeabweisung_Revision1.pdf			OK	keine
05_20251018_AnlageBf05_HinweisKG.pdf			OK	keine
05_20251018_AnlageBf05_HinweisKG_Revision1.pdf			OK	keine
pruefvermerk.xml			OK	keine
vhn.xml			OK	keine
vhn.xml.p7s	<u>vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA</u> Signaturprüfung ist OK	AES GOV TL	OK	keine
xjustiz_nachricht.xml			OK	keine

Zum detaillierten Prüfprotokoll gelangen Sie durch einen Klick auf das Signaturprüfergebnis

## Übermittelte Anhänge

Vom Absender übermittelt	Zugestellt als / in	Erläuterungen
00_20251018_Schriftsatz_Individualbeschwerde.pdf	00_20251018_Schriftsatz_Individualbeschwerde.pdf	
01_20251018_AnlageBf01_Berufungsurteil.pdf	01_20251018_AnlageBf01_Berufungsurteil.pdf	
02_20251018_AnlageBf02_Urteil.pdf	02_20251018_AnlageBf02_Urteil.pdf	
03_20251018_AnlageBf03_Anhörungs-rü-ge.pdf	03_20251018_AnlageBf03_Anhörungs-rü-ge.pdf	
04_20251018_AnlageBf04_Rügeabweisung.pdf	04_20251018_AnlageBf04_Rügeabweisung.pdf	
05_20251018_AnlageBf05_HinweisKG.pdf	05_20251018_AnlageBf05_HinweisKG.pdf	
xjustiz_nachricht.xml	xjustiz_nachricht.xml	
pruefvermerk.xml	pruefvermerk.xml	
vhn.xml	vhn.xml	
vhn.xml.p7s	vhn.xml.p7s	

76



# Laufzettel eingehend

vom 18.10.2025 10:10:24

## Übermittelte Archive

dem Empfänger zugestellt	Erläuterungen
--------------------------	---------------

Es wurden keine Archive erstellt.



# Prüfprotokoll: 18.10.2025, 10:10:17 MESZ

27

## Fachliche Prüfung:

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Informationen zum Übermittlungsweg

**gültig**

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Kumuliertes Ergebnis der einzelnen Signaturprüfungen ohne Berücksichtigung des Signaturniveaus.

**gültig**

Alle geprüften elektronischen Signaturen sind gültig.

## Zusammenfassung Dokumente und Signaturprüfungen:

Nr.	Dokument	Signiert durch	Signaturniveau	Signaturprüfung
1.	vhn.xml	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)	<b>gültig</b>

## Dokument- bzw. Containerstruktur:

OSCI-Nachricht: oscicontentdata.osci	
Betreff:	Allgemeine Nachricht
Nachrichtenkennzeichen:	pBund1_17607747359971343df9b-9f1e-46dc-b944-b8d6c4d82b8a
Absender:	beA Absender
Empfänger:	Bundesverfassungsgericht
Eingang auf dem Server:	18.10.2025, 10:05:36 MESZ
Inhaltsdatencontainer: project_coco	
Anhänge:	02_20251018_AnlageBf02_Urteil.pdf, 01_20251018_AnlageBf01_Berufungsurteil.pdf, 00_20251018_Schriftsatz_Individualbeschwerde.pdf, 04_20251018_AnlageBf04_Rügeabweisung.pdf, 03_20251018_AnlageBf03_Anhörungsrüge.pdf, 05_20251018_AnlageBf05_HinweisKG.pdf, xjustiz_nachricht.xml
Inhaltsdatencontainer: vhn_coco	
Anhänge:	vhn.xml.p7s, vhn.xml
CAAdES-Dokument: vhn.xml.p7s	
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA
Signaturtyp:	Detached
Ergebnis der Signaturprüfung:	<b>gültig</b>

## Übersicht Prüfung der Signaturen:

CAAdES: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	18.10.2025, 10:10:17 MESZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA

Behaupteter Signaturzeitpunkt:	18.10.2025, 10:05:35 MESZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt
Ergebnis der Signaturprüfung:	<b>gültig</b>

## Prüfung der Signaturen im Detail:

CAAdES-Signatur B: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	18.10.2025, 10:10:17 MESZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA
Niveau und Typ der Signatur:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
<b>Ermittlung des Signaturniveaus und des Typs</b>	
Ergebnis:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
Meldungen:	Es wurde ermittelt, ob das digitale Zertifikat als ein fortgeschrittenes Zertifikat für elektronische Signaturen, Siegel oder Website Authentifizierung ausgestellt wurde. Die Ermittlung erfolgte auf Basis der Governikus-Vertrauensliste (Governikus-TL).
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Vertrauensliste</b>	
Diensteanbieter:	Bundesnotarkammer Zertifizierungsstelle
Dienstetyp:	Nicht qualifizierter Dienst für die Generierung nicht qualifizierter Zertifikate ( <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC">http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC</a> )
Dienstestatus:	Status nicht überwacht ( <a href="https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored">https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored</a> )
Ermittlungszeitpunkt des Dienstestatus:	17.08.2023, 13:33:07 MESZ
Startdatum des Dienstestatus:	14.11.2017, 14:35:38 MEZ
Link zu Details der verwendeten Vertrauensliste:	<a href="#">Vertrauensliste #1</a>
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Angaben des VDA im Zertifikat</b>	
nicht vorhanden	
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	18.10.2025, 10:05:35 MESZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt
Ergebnis der Signaturprüfung:	<b>gültig</b>
Verwendete Prüfrichtlinie mit Link:	<a href="#">fortgeschrittene elektronische Signatur (VDA eIDAS-VO oder SigG) #1</a>
<b>Integritätsprüfung</b>	
Strukturspezifische Prüfung:	<b>gültig</b>
Mathematische Signaturprüfung:	<b>gültig</b>
Signaturalgorithmus:	SHA512 RSA PSS
<b>Zertifikatprüfungen</b>	
Gültigkeitsmodell für die Zertifikatskette:	Schale
Gültigkeitsmodell definiert in:	Verwendete Prüfrichtlinie
Prüfung des Zertifikats von vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA:	<b>gültig</b>



28

# Verfügung

AR 7001/25

21. Oktober 2025

Aktenzeichen

Datum

gef. 23.10.25  
gel. "  
ab. " / k

## 1. Schreiben an BF

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 18. Oktober 2025, eingegangen am 18. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

die Verfassungsbeschwerde wurde gemäß § 63 Abs. 2 c) GOBVerfG vorerst unter dem angegebenen Aktenzeichen im Allgemeinen Register des Bundesverfassungsgerichts eingetragen, da die Senatszuständigkeit noch zu klären ist. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

(S.U.)

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

2. Kanzlei: Fertigung von Ziff. 1 ✓

Zu Ziffer 3  
Bitte vermerkt 25.10.25  
vorgelegt

3. AR: WV (1 Monat) in Kalender „Wiedervorlage-AR“ und Aktenlauf gemäß Ziff. 4 in Datenbank (Historie) eintragen

4. AR: Aktenvorlage an Dezernate zur Klärung der Zuständigkeit bzw. des einschlägigen Rechtsgebiets gemäß gesonderter Seite

5. AR - Nach Rücklauf der Akte aus den Dezernaten: WV im Kalender löschen und Vorlage der Akte an zust. Rechtspfleger/in zur Vorbereitung der Umschreibung

*[Handwritten Signature]*

Zeichnungsbefugte/r im AR

21.10.25 *[Handwritten Signature]*

Datum Rechtspflegerin



ABSCRIPT

20

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe



Bundesverfassungsgericht

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin

**Bundesverfassungsgericht**  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Ihre Verfassungsbeschwerde vom 18. Oktober 2025,  
eingegangen am 18. Oktober 2025**

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

die Verfassungsbeschwerde wurde gemäß § 63 Abs. 2 c) GOBVerfG vorerst unter dem angegebenen Aktenzeichen im Allgemeinen Register des Bundesverfassungsgerichts eingetragen, da die Senatszuständigkeit noch zu klären ist. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kenzler  
Oberregierungsrätin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

**Allgemeines Register**

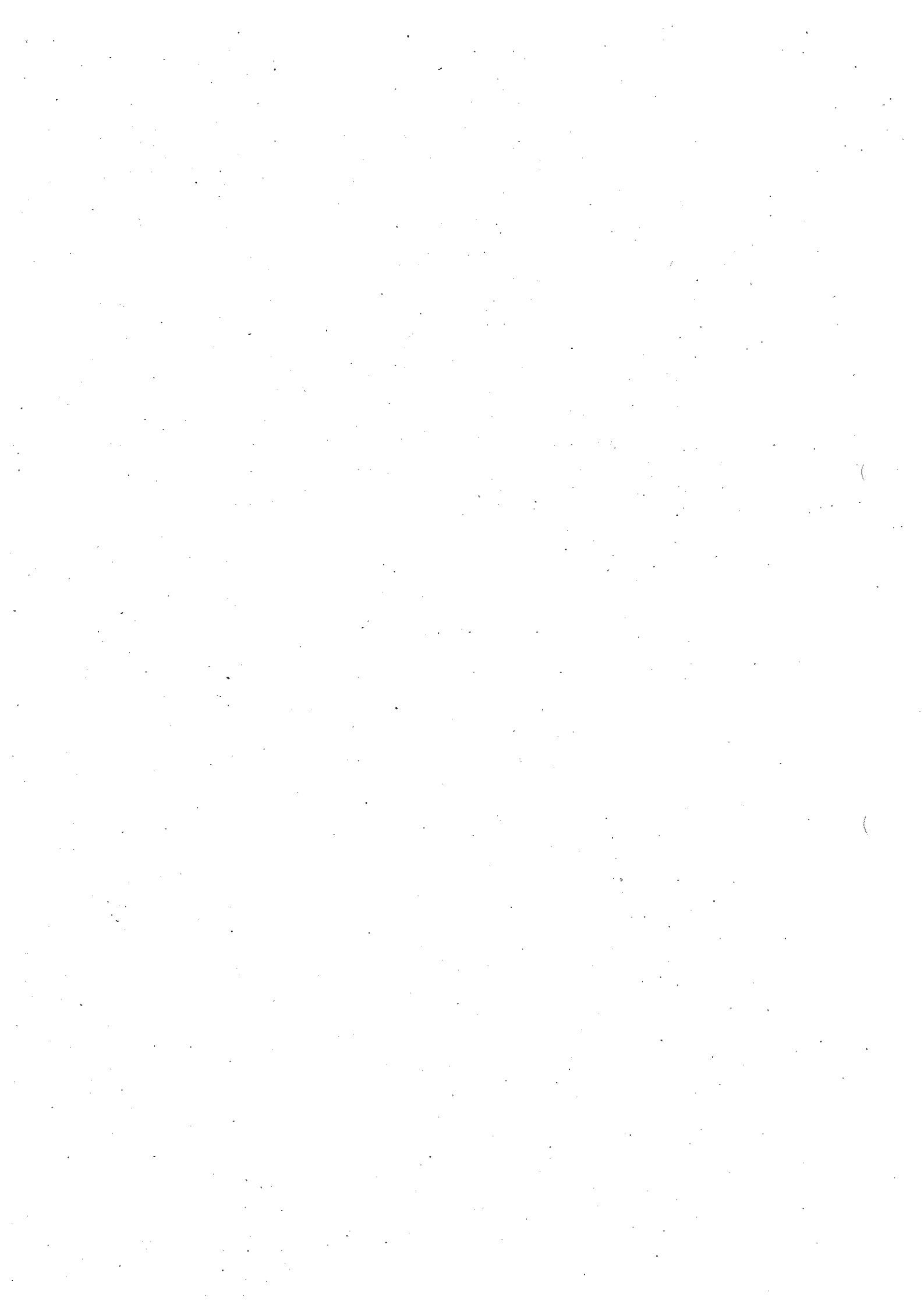
**Aktenzeichen:** AR 7001/25 (bitte angeben)

**Bearbeiterin:** Gänsmantel  
**Telefon:** +49 721 / 9101 - 449

**Datum:** 21.10.2025

**Seite:** 1 von 1

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.



1. BuR 229/12530

20. R. 114

Vermerk vom: 05.11.25

Der Eingang (vom: 28.10.25.....)

wurde im AR-Verfahren nicht berücksichtigt!

Ad

AR-Geschäftsstelle

---



321

Vorgang  
Eigentum  
Wieder vor  
08.11.21  
GR



# Laufzettel eingehend

vom 28.10.2025 05:19:21

## Zusammenfassung und Status

Nachrichtenummer 324ec434-05a0-4b7d-9e2a-899689800052

<b>Betreff</b>	Verfahrensgegenstand: Verfassungsbeschwerde vom 18.10.2025
<b>Eingangszeit</b>	28.10.2025 05:14:29 +0100
<b>Nachrichtengröße</b>	90.221 Bytes
<b>Eingangskanal</b>	EGVP
<b>Absender:innen</b>	
<b>Name</b>	Robert Schulte-Frohlinde
<b>Organisation</b>	Brinkmann & Partner Rechtsanwälte   Steuerberater   Insolvenzverwalter
<b>GMM-Id</b>	
<b>Postanschrift</b>	Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin, DE
<b>E-Mail-Adresse</b>	
<b>Absendendes System</b>	
<b>Benutzerkennung</b>	DE.BRAK.eab6a8aa-a019-4947-bb73-cd592fcecfc15.7aea
<b>Empfänger:innen</b>	
<b>Name</b>	Bundesverfassungsgericht
<b>Organisation</b>	
<b>GMM-Id</b>	800f68ecc6ec463fad828730d03a1e74
<b>Postanschrift</b>	Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
<b>E-Mail-Adresse</b>	
<b>Benutzerkennung</b>	DE.Justiz.7d4147c6-325e-40a5-84d7-20619a1a65fc.4ca0

## Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Geprüfte Nachrichtenbestandteile	Autor und Ergebnis der Signaturprüfung	Signatur-niveau	Viren-prüfung	Format-prüfung
Gesamtnachricht	<u>EGVP-Prüfprotokoll</u> Signaturprüfung ist OK		keine	keine
00_20251028_Schriftsatz_Zuständigkeit.pdf			OK	keine
00_20251028_Schriftsatz_Zuständigkeit_Revision1.pdf			OK	keine
pruefvermerk.xml			OK	keine
vhn.xml			OK	keine
vhn.xml.p7s	<u>vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA</u> Signaturprüfung ist OK	AES GOV TL	OK	keine
xjustiz_nachricht.xml			OK	keine

Zum detaillierten Prüfprotokoll gelangen Sie durch einen Klick auf das Signaturprüfergebnis

# Laufzettel eingehend

vom 28.10.2025 05:19:21



Bundesverfassungsgericht

## Übermittelte Anhänge

Vom Absender übermittelt	Zugestellt als / in	Erläuterungen
00_20251028_Schriftsatz_Zuständigkeit.pdf	00_20251028_Schriftsatz_Zuständigkeit.pdf	
xjustiz_nachricht.xml	xjustiz_nachricht.xml	
pruefvermerk.xml	pruefvermerk.xml	
vhn.xml	vhn.xml	
vhn.xml.p7s	vhn.xml.p7s	

## Übermittelte Archive

dem Empfänger zugestellt	Erläuterungen
--------------------------	---------------

Es wurden keine Archive erstellt.

**Prüfprotokoll: 28.10.2025, 05:19:16 MEZ****Fachliche Prüfung:**

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Informationen zum Übermittlungsweg

**gültig**

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Kumuliertes Ergebnis der einzelnen Signaturprüfungen ohne Berücksichtigung des Signaturniveaus.

**gültig**

Alle geprüften elektronischen Signaturen sind gültig.

**Zusammenfassung Dokumente und Signaturprüfungen:**

Nr.	Dokument	Signiert durch	Signaturniveau	Signaturprüfung
1.	vhn.xml	vertrauenswuediger Herkunftsnachweis beA	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)	<b>gültig</b>

**Dokument- bzw. Containerstruktur:**

OSCI-Nachricht: oscicontentdata.osci	
Betreff:	Allgemeine Nachricht
Nachrichtenkennzeichen:	pBund1_1761624869440439fb375-803b-4d7d-9c37-0bacc7bf92c0
Absender:	beA Absender
Empfänger:	Bundesverfassungsgericht
Eingang auf dem Server:	28.10.2025, 05:14:29 MEZ
Inhaltsdatencontainer: project_coco	
Anhänge:	00_20251028_Schriftsatz_Zuständigkeit.pdf, xjustiz_nachricht.xml
Inhaltsdatencontainer: vhn_coco	
Anhänge:	vhn.xml.p7s, vhn.xml
CAdES-Dokument: vhn.xml.p7s	
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswuediger Herkunftsnachweis beA
Signaturtyp:	Detached
Ergebnis der Signaturprüfung:	<b>gültig</b>

**Übersicht Prüfung der Signaturen:**

CAdES: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	28.10.2025, 05:19:15 MEZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswuediger Herkunftsnachweis beA
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	28.10.2025, 05:14:29 MEZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt

Ergebnis der Signaturprüfung:

gültig

## Prüfung der Signaturen im Detail:

CAAdES-Signatur B: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	28.10.2025, 05:19:15 MEZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA
Niveau und Typ der Signatur:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
<b>Ermittlung des Signaturniveaus und des Typs</b>	
Ergebnis:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
Meldungen:	Es wurde ermittelt, ob das digitale Zertifikat als ein fortgeschrittenes Zertifikat für elektronische Signaturen, Siegel oder Website Authentifizierung ausgestellt wurde. Die Ermittlung erfolgte auf Basis der Governikus-Vertrauensliste (Governikus-TL).
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Vertrauensliste</b>	
Diensteanbieter:	Bundesnotarkammer Zertifizierungsstelle
Dienstetyp:	Nicht qualifizierter Dienst für die Generierung nicht qualifizierter Zertifikate ( <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC">http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC</a> )
Dienstestatus:	Status nicht überwacht ( <a href="https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored">https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored</a> )
Ermittlungszeitpunkt des Dienstestatus:	17.08.2023, 13:33:07 MESZ
Startdatum des Dienstestatus:	14.11.2017, 14:35:38 MEZ
Link zu Details der verwendeten Vertrauensliste:	<a href="#">Vertrauensliste #1</a>
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Angaben des VDA im Zertifikat</b>	
nicht vorhanden	
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	28.10.2025, 05:14:29 MEZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt
Ergebnis der Signaturprüfung:	gültig
Verwendete Prüfrichtlinie mit Link:	<a href="#">fortgeschrittene elektronische Signatur (VDA eIDAS-VO oder SigG) #1</a>
<b>Integritätsprüfung</b>	
Strukturspezifische Prüfung:	gültig
Mathematische Signaturprüfung:	gültig
Signaturalgorithmus:	SHA512 RSA PSS
<b>Zertifikatprüfungen</b>	
Gültigkeitsmodell für die Zertifikatskette:	Schale
Gültigkeitsmodell definiert in:	Verwendete Prüfrichtlinie
Prüfung des Zertifikats von vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA:	gültig

28.10.2025

1

Robert Schulte-Frohlinde  
Telefon: 030 / 3083018-122

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

Per beA

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**Aktenzeichen: AR 7001/25**

Sehr geehrte Frau Oberregierungsrätin Dr. Kenzler,

In Sachen

meiner Verfassungsbeschwerde vom 18. Oktober 2025

danke ich für den Hinweis des Bundesverfassungsgerichts vom 21.10.2025 und rege an, die Zuständigkeit für die vorliegende Verfassungsbeschwerde in Übereinstimmung mit der Zuständigkeit für eine am 17.10.2025 eingereichte Verfassungsbeschwerde einer anderen Person gegen eine weitere Entscheidung des zehnten Senates des Kammergerichts Berlin vom 18.09.2025 (10 U 95/24) zu bestimmen, weil in jenem Verfahren auch die Bestimmung des Gegenstands der Tätigkeit einer juristischen Person in Bezug auf die Redefreiheit Gegenstand des Verfahrens ist.

Eingereicht auf sicherem Übermittlungsweg (§§ 23c, 23a BVerfGG).

Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt

302





# Verfügung

AR 7001/25

3 .11.2025

Aktenzeichen

Datum

1. Eintragen in das Verfahrensregister als:

1 BvR 2254121

gegen a) den Beschluss des Kammergerichts vom 6. Oktober 2025 - 10 U 13/25 -,

b) das Urteil des Kammergerichts vom 18. September 2025 - 10 U 13/25 -

Rechtsgebiet: Recht der freien Meinungsäußerung

Artikel: Art. 5 Abs. 1; 103 Abs. 1 GG

Beschwerdeführer: Schulte-Frohlinde Robert, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin

Grund der Umschreibung, Hinweis:

Eine Unterrichtung über die Rechtslage ist erfolgt (siehe Akte).  
Die Zuständigkeit ist geklärt (s. anliegende Vermerke).

✓ 2. AR zur Paginierung *M. Krause*

3. B 1

*CSM*

Datum Rechtspfleger/in

Krause-Reul (RDin)

*Kenzler*  
Kenzler (ORRin)

*3. 4. Nov. 2025*  
*lbr R*





Bundesverfassungsgericht - Erster Senat

Bundesverfassungsgericht

# 1 BvR 2291/25

## Verfassungsbeschwerde

- gegen a) den Beschluss des Kammergerichts vom 6. Oktober 2025 - 10 U 13/25 -,
- b) das Urteil des Kammergerichts vom 18. September 2025 - 10 U 13/25 -

Die VB. betrifft: Recht der freien Meinungsäußerung

Art. 5 Abs. 1; 103 Abs. 1 GG

Beschwerdeführer: **Schulte-Frohlinde** Robert, Sorauer Straße 26, 10997 Berlin

- 1. Zum Berichtersteller wird bestimmt Frau Bundesverfassungsrichterin

Härtel

*i.V. Rck  
5.11.25*

- 2. Vorzulegen Frau Berichterstatlerin

Karlsruhe, den 5 November 2025

Der Vorsitzende des Ersten Senats

*1 von 1*



Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe



Bundesverfassungsgericht

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin

Erster Senat  
Geschäftsstelle  
Tel.: +49 721 / 9101 - 378  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Datum: 10.11.2025 *cb*

Ihre Schreiben vom 18. Oktober 2025 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 7001/25)

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

Ihre Schreiben vom 18.10.2025 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 7001/25) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

**1 BvR 2291/25**

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Schöninger  
Regierungshauptsekretärin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2291/25 -



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Robert Schulte - Frohlinde,  
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

- gegen a) den Beschluss des Kammergerichts  
vom 6. Oktober 2025 - 10 U 13/25 -,  
b) das Urteil des Kammergerichts  
vom 18. September 2025 - 10 U 13/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Präsidenten Harbarth,  
die Richterin Härtel  
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 26. November 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



get 01.12.25 lat  
ab 01. Dez. 2025 U

3e



Bundesverfassungsgericht - Geschäftsstelle Erster Senat


Bundesverfassungsgericht

## Verfügung

1 BvR 2291/25  
Aktenzeichen

1. Dezember 2025  
Datum

1. Begl. Abschrift des Beschlusses vom 26. November 2025  
übersenden an:  
  
den Beschwerdeführer *per Post*
2. Beschlussabschriften
  - a) 1 x z.d.A. (als Leseabschrift)
  - b) 1 x zum Beiheft
  - c) 1 x an letzte Gerichtsinstanz: Kammergericht  
zu: - 10 U 13/25 -
3. Keine Kosten (§ 34 Abs. 1 BVerfGG)
4. G1: bitte Datenbank aktualisieren ✓
5. Weglegen

  
i.V. Purreiter  
Oberamtsrat



Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26

10997 Berlin



## Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

Datum: 01.12.2025

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen  
1 BvR 2291/25 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der  
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich  
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die  
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung  
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des  
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist  
ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach  
Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)  
unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.



Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Kammergericht  
Elßholzstraße 30-33  
10781 Berlin



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

Anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen  
1 BvR 2291/25 übersandt.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden vor der  
Veröffentlichung oder Übermittlung an Dritte grundsätzlich  
anonymisiert. Prozessbevollmächtigte können schriftlich die  
Aufhebung der Anonymisierung ihrer Daten in der Entscheidung  
beantragen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung des  
Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist  
ohne Unterschrift gültig -

Ihr Zeichen: 10 U 13/25

Datum: 01.12.2025

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach  
Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)  
unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.



41



# Laufzettel ausgehend

vom 04.12.2025 09:55:11

## Zusammenfassung und Status

Nachrichtenummer 8b8b04bd-ac93-4b3b-bf7f-7f9feb39f320

### Betreff

Eingangszeit 04.12.2025 09:55:06 +0100

Nachrichtengröße 114.096 Bytes

Eingangskanal EGVP

### Absender:innen

Name Bundesverfassungsgericht

Organisation

GMM-Id 800f68ecc6ec463fad828730d03a1e74

Postanschrift Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

E-Mail-Adresse

Absendendes System

Benutzerkennung DE.Justiz.7d4147c6-325e-40a5-84d7-20619a1a65fc.4ca0

### Empfänger:innen

Name

Organisation

GMM-Id

Postanschrift

E-Mail-Adresse

Benutzerkennung goveillo-1261561357761-000200675

## Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Geprüfte Nachrichtenbestandteile	Autor und Ergebnis der Signaturprüfung	Signatur-niveau	Viren-prüfung	Format-prüfung
Gesamtnachricht	EGVP-Sendeprotokoll Signaturprüfung ist OK		OK	keine
1_BvR_2291-25_Nichtannahmebeschluss_Abschrift_3066d6bb-03ff-4661-b6b8-7e6988821c62.pdf			OK	keine
1_BvR_2291-25_Nichtannahmebeschluss_Abschrift_3066d6bb-03ff-4661-b6b8-7e6988821c62_Revision1.pdf			OK	keine
1_BvR_2291-25_Schreiben_an_Kammergericht_b83ff3f4-537c-4cbe-8bf1-6cfd2fd42867.pdf			OK	keine
1_BvR_2291-25_Schreiben_an_Kammergericht_b83ff3f4-537c-4cbe-8bf1-6cfd2fd42867_Revision1.pdf			OK	keine
xjustiz_nachricht.xml			OK	keine

# Laufzettel ausgehend

vom 04.12.2025 09:55:11



Bundesverfassungsgericht

Zum detaillierten Prüfprotokoll gelangen Sie durch einen Klick auf das Signaturprüfergebnis

## Übermittelte Anhänge

Vom Absender übermittelt

Erläuterungen

xjustiz\_nachricht.xml

1\_BvR\_2291-25\_Schreiben\_an\_Kammergeri  
cht\_b83ff3f4-537c-4cbe-8bf1-6cfd2fd42867  
.pdf

1\_BvR\_2291-25\_Nichtannahmebeschluss\_A  
bschrift\_3066d6bb-03ff-4661-b6b8-7e6988  
821c62.pdf

08.12.2025

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

Per beA

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25**

In Sachen

Verfassungsbeschwerde des Herrn Schulte-Frohlinde vom 18.10.2025

bitte ich um Mitteilung des Namens des in dieser Rechtssache zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiters der Berichterstatterin Frau Prof. Dr. Härtel.

Gemäß Art. 6 I EKMR hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Die fehlende Angabe der Identität der Personen, die an der Entscheidung beteiligt sind, macht es für eine Partei unmöglich, die Unparteilichkeit des Gerichts im Sinne des Art. 6 I EKMR zu bestimmen (EGMR Urt. v. 20.01.2011 - 30183/06, II.B.2 Rn. 42, Commission des opérations de bourse).

Das Recht einer Partei auf ein unabhängiges und unparteiischer Gericht umfasst auch Assistenten eines Richter, die einen Fall für die Prüfung durch den Richter vorbereiten (EGMR Urt. v. 29.08.2024 - 44681/21 u. 17256/22, III.B.2.b Rn. 52, judicial assistant).

Bei dieser Gelegenheit möchte ich in Bezug auf die Bestimmung des Achtungsanspruchs einer juristischen Person, die ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätig ist, mein Argument erläutern.

Eine juristische Person kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG) seinem Wesen nach nur in Bezug auf den Gegenstand ihrer Tätigkeit geltend machen (Art. 19 III GG).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer ausschließlich politisch und dabei parteiisch tätigen juristischen Person kann bei der Teilnahme an der politischen Meinungsbildung aus den für die Parteien geltenden Gründen nicht weiter reichen, als das einer politischen Partei.

08.12.2025

Da Parteien im Sinne des PartG staatliche Förderung erhalten, kann die Behauptung einer solchen Förderung den Achtungsanspruch einer politisch tätigen Vereinigung im Grundsatz nicht verletzen.

Wie das Landgericht geht das Kammergericht in seiner Entscheidung hingegen davon aus, die zu achtende Tätigkeit des Campact e. V. sei enger gefasst eine politische Tätigkeit, die finanziell nur durch einzelne Wähler bestimmt wird.

Das ist aber wiederum zugleich der Anspruch des Grundgesetzes an die Parteien im Sinne des PartG und die Sicherung dieses Anspruchs der Grund, weshalb die Parteien über die Herkunft ihrer Mittel Rechenschaft ablegen müssen und die staatliche Förderung der Parteien zwingend öffentlich erfolgen muss.

Der Achtungsanspruch auf Grund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer politischen Vereinigung in der Art des Campact e. V. kann daher nicht weiter reichen, als das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer politischen Partei, welchen das Grundgesetz durch die Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt

43

# Laufzettel eingehend

vom 08.12.2025 07:05:42



Bundesverfassungsgericht

## Zusammenfassung und Status

Nachrichtenummer: 7c8a1ebc-13f1-463b-bb14-f1e584009103

Betreff: Verfahrensgegenstand: Verfassungsbeschwerde Schulte-Frohlinde, R.

Eingangszeit: 08.12.2025 07:01:20 +0100

Nachrichtengröße: 97.572 Bytes

Eingangskanal: EGVP

### Absender:innen

Name: Robert Schulte-Frohlinde

Organisation: Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter

GMM-Id

Postanschrift: Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin, DE

E-Mail-Adresse

Absendendes System

Benutzerkennung: DE.BRAK.eab6a8aa-a019-4947-bb73-cd592fcecfc15.7aea

### Empfänger:innen

Name: Bundesverfassungsgericht

Organisation

GMM-Id: 800f68ecc6ec463fad828730d03a1e74

Postanschrift: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

E-Mail-Adresse

Benutzerkennung: DE.Justiz.7d4147c6-325e-40a5-84d7-20619a1a65fc.4ca0

## Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Geprüfte Nachrichtenbestandteile	Autor und Ergebnis der Signaturprüfung	Signatur-niveau	Viren-prüfung	Format-prüfung
Gesamtnachricht	EGVP-Prüfprotokoll Signaturprüfung ist OK		keine	keine
00_20251208-Schriftsatz_Auskunft.pdf			OK	keine
00_20251208-Schriftsatz_Auskunft_Revision1.pdf			OK	keine
pruefvermerk.xml			OK	keine
vhn.xml			OK	keine
vhn.xml.p7s	<u>vertrauenswuerdiger Herkunftsna</u> <u>chweis beA</u> Signaturprüfung ist OK	AES GOV TL	OK	keine
xjustiz_nachricht.xml			OK	keine

Zum detaillierten Prüfprotokoll gelangen Sie durch einen Klick auf das Signaturprüfergebnis



# Laufzettel eingehend

vom 08.12.2025 07:05:42

## Übermittelte Anhänge

Vom Absender übermittelt	Zugestellt als / in	Erläuterungen
00_20251208-Schriftsatz_Auskunft.pdf	00_20251208-Schriftsatz_Auskunft.pdf	
xjustiz_nachricht.xml	xjustiz_nachricht.xml	
pruefvermerk.xml	pruefvermerk.xml	
vhn.xml	vhn.xml	
vhn.xml.p7s	vhn.xml.p7s	

## Übermittelte Archive

dem Empfänger zugestellt	Erläuterungen
--------------------------	---------------

Es wurden keine Archive erstellt.

**Prüfprotokoll: 08.12.2025, 07:05:37 MEZ****Fachliche Prüfung:**

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Informationen zum Übermittlungsweg

**gültig**

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Kumuliertes Ergebnis der einzelnen Signaturprüfungen ohne Berücksichtigung des Signaturniveaus.

**gültig**

Alle geprüften elektronischen Signaturen sind gültig.

**Zusammenfassung Dokumente und Signaturprüfungen:**

Nr.	Dokument	Signiert durch	Signaturniveau	Signaturprüfung
1.	<a href="#">vhn.xml</a>	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)	<b>gültig</b>

**Dokument- bzw. Containerstruktur:**

OSCI-Nachricht: oscicontentdata.osci	
Betreff:	Allgemeine Nachricht
Nachrichtenkennzeichen:	pBund1_17651736796102d52d523-74b1-4e13-8cf2-038e45bb3e2c
Absender:	beA Absender
Empfänger:	Bundesverfassungsgericht
Eingang auf dem Server:	08.12.2025, 07:01:20 MEZ
Inhaltsdatencontainer: project_coco	
Anhänge:	00_20251208-Schriftsatz_Auskunft.pdf, xjustiz_nachricht.xml
Inhaltsdatencontainer: vhn_coco	
Anhänge:	vhn.xml.p7s, vhn.xml
CAAdES-Dokument: vhn.xml.p7s	
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA
Signaturtyp:	Detached
Ergebnis der Signaturprüfung:	<b>gültig</b>

**Prüfung der Signaturen im Detail:**

CAAdES: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	08.12.2025, 07:05:37 MEZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	08.12.2025, 07:01:19 MEZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt

Ergebnis der Signaturprüfung:

gültig

## Prüfung der Signaturen im Detail:

CAAdES-Signatur B: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	08.12.2025, 07:05:37 MEZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA
Niveau und Typ der Signatur:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
<b>Ermittlung des Signaturniveaus und des Typs</b>	
Ergebnis:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
Meldungen:	Es wurde ermittelt, ob das digitale Zertifikat als ein fortgeschrittenes Zertifikat für elektronische Signaturen, Siegel oder Website Authentifizierung ausgestellt wurde. Die Ermittlung erfolgte auf Basis der Governikus-Vertrauensliste (Governikus-TL).
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Vertrauensliste</b>	
Diensteanbieter:	Bundesnotarkammer Zertifizierungsstelle
Dienstetyp:	Nicht qualifizierter Dienst für die Generierung nicht qualifizierter Zertifikate ( <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC">http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC</a> )
Dienstestatus:	Status nicht überwacht ( <a href="https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored">https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored</a> )
Ermittlungszeitpunkt des Dienstestatus:	17.08.2023, 13:33:07 MESZ
Startdatum des Dienstestatus:	14.11.2017, 14:35:38 MEZ
Link zu Details der verwendeten Vertrauensliste:	<a href="#">Vertrauensliste #1</a>
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Angaben des VDA im Zertifikat</b>	
nicht vorhanden	
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	08.12.2025, 07:01:19 MEZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt
Ergebnis der Signaturprüfung:	gültig
Verwendete Prüfrichtlinie mit Link:	<a href="#">fortgeschrittene elektronische Signatur (VDA eIDAS-VO oder SigG) #1</a>
<b>Integritätsprüfung</b>	
Strukturspezifische Prüfung:	gültig
Mathematische Signaturprüfung:	gültig
Signaturalgorithmus:	SHA512 RSA PSS
<b>Zertifikatprüfungen</b>	
Gültigkeitsmodell für die Zertifikatskette:	Schale
Gültigkeitsmodell definiert in:	Verwendete Prüfrichtlinie
Prüfung des Zertifikats von vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA:	gültig

10.12.2025

1 45

Robert Schulte-Frohlinde

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

2 V. 11.12.  
B  
F

Per beA

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

**Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25**

In Sachen

Verfassungsbeschwerde des Herrn Schulte-Frohlinde vom 18.10.2025

bitte ich um Akteneinsicht durch Bereitstellung der Akte im elektronischen Akteneinsichtportal oder Übersendung einer elektronischen Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Schulte-Frohlinde  
Rechtsanwalt



46



# Laufzettel eingehend

vom 10.12.2025 19:05:42

## Zusammenfassung und Status

Nachrichtenummer: 05f06d95-dfe2-4169-9724-a73dadcd9df5

**Betreff** Verfahrensgegenstand: Verfassungsbeschwerde Schulte-Frohlinde

**Eingangszeit** 10.12.2025 19:02:29 +0100

**Nachrichtengröße** 87.187 Bytes

**Eingangskanal** EGVP

**Absender:innen**

**Name** Robert Schulte-Frohlinde

**Organisation** Brinkmann & Partner Rechtsanwälte | Steuerberater | Insolvenzverwalter

**GMM-Id**

**Postanschrift** Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin, DE

**E-Mail-Adresse**

**Absendendes System**

**Benutzerkennung** DE.BRAK.eab6a8aa-a019-4947-bb73-cd592fcecfc15.7aea

**Empfänger:innen**

**Name** Bundesverfassungsgericht

**Organisation**

**GMM-Id** 800f68ecc6ec463fad828730d03a1e74

**Postanschrift** Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe

**E-Mail-Adresse**

**Benutzerkennung** DE.Justiz.7d4147c6-325e-40a5-84d7-20619a1a65fc.4ca0

## Zusammenfassung der Prüfergebnisse

Geprüfte Nachrichtenbestandteile	Autor und Ergebnis der Signaturprüfung	Signaturniveau	Virenprüfung	Formatprüfung
Gesamtnachricht	<a href="#">EGVP-Prüfprotokoll</a> Signaturprüfung ist OK		keine	keine
00_20251210-Schriftsatz_Akteneinsicht.pdf			OK	keine
00_20251210-Schriftsatz_Akteneinsicht_Revision1.pdf			OK	keine
pruefvermerk.xml			OK	keine
vhn.xml			OK	keine
vhn.xml.p7s	<a href="#">vertrauenswuerdiger Herkunftsna</a> <a href="#">chweis beA</a> Signaturprüfung ist OK	AES GOV TL	OK	keine
xjustiz_nachricht.xml			OK	keine

Zum detaillierten Prüfprotokoll gelangen Sie durch einen Klick auf das Signaturprüfergebnis



# Laufzettel eingehend

vom 10.12.2025 19:05:42

## Übermittelte Anhänge

Vom Absender übermittelt	Zugestellt als / in	Erläuterungen
00_20251210-Schriftsatz_Akteneinsicht.pdf	00_20251210-Schriftsatz_Akteneinsicht.pdf	
xjustiz_nachricht.xml	xjustiz_nachricht.xml	
pruefvermerk.xml	pruefvermerk.xml	
vhn.xml	vhn.xml	
vhn.xml.p7s	vhn.xml.p7s	

## Übermittelte Archive

dem Empfänger zugestellt	Erläuterungen
--------------------------	---------------

Es wurden keine Archive erstellt.

**Prüfprotokoll: 10.12.2025, 19:05:37 MEZ****Fachliche Prüfung:**

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Informationen zum Übermittlungsweg

gültig

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Fachliche Prüfrichtlinie:

Ergebnis der fachlichen Prüfung:

Meldungen:

Kumuliertes Ergebnis der einzelnen Signaturprüfungen ohne Berücksichtigung des Signaturniveaus.

gültig

Alle geprüften elektronischen Signaturen sind gültig.

**Zusammenfassung Dokumente und Signaturprüfungen:**

Nr. Dokument	Signiert durch	Signaturniveau	Signaturprüfung
1. vhn.xml	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)	gültig

**Dokument- bzw. Containerstruktur:**

OSCI-Nachricht: oscicontentdata.osci	
Betreff:	Allgemeine Nachricht
Nachrichtenkennzeichen:	pBund1_1765389749444393e3b5b-045a-493e-b49f-8e74f09d640b
Absender:	beA Absender
Empfänger:	Bundesverfassungsgericht
Eingang auf dem Server:	10.12.2025, 19:02:29 MEZ
Inhaltsdatencontainer: project_coco	
Anhänge:	00_20251210-Schriftsatz_Akteneinsicht.pdf, xjustiz_nachricht.xml
Inhaltsdatencontainer: vhn_coco	
Anhänge:	vhn.xml.p7s, vhn.xml
CAAdES-Dokument: vhn.xml.p7s	
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA
Signaturtyp:	Detached
Ergebnis der Signaturprüfung:	gültig

**Prüfung der Signaturen im Detail:**

CAAdES: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	10.12.2025, 19:05:37 MEZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis beA
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	10.12.2025, 19:02:29 MEZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt

Ergebnis der Signaturprüfung:

gültig

## Prüfung der Signaturen im Detail:

CAAdES-Signatur B: vhn.xml.p7s	
Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung:	10.12.2025, 19:05:37 MEZ
Signierte Datei oder Inhalt:	vhn.xml
Signatur durch:	vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA
Niveau und Typ der Signatur:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
<b>Ermittlung des Signaturniveaus und des Typs</b>	
Ergebnis:	Fortgeschrittene elektronische Signatur (Governikus-TL)
Meldungen:	Es wurde ermittelt, ob das digitale Zertifikat als ein fortgeschrittenes Zertifikat für elektronische Signaturen, Siegel oder Website Authentifizierung ausgestellt wurde. Die Ermittlung erfolgte auf Basis der Governikus-Vertrauensliste (Governikus-TL).
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Vertrauensliste</b>	
Diansteanbieter:	Bundesnotarkammer Zertifizierungsstelle
Dienstetyp:	Nicht qualifizierter Dienst für die Generierung nicht qualifizierter Zertifikate ( <a href="http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC">http://uri.etsi.org/TrstSvc/Svctype/CA/PKC</a> )
Dienstestatus:	Status nicht überwacht ( <a href="https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored">https://www.governikus.de/val-uri/Svcstatus/not_monitored</a> )
Ermittlungszeitpunkt des Dienstestatus:	17.08.2023, 13:33:07 MESZ
Startdatum des Dienstestatus:	14.11.2017, 14:35:38 MEZ
Link zu Details der verwendeten Vertrauensliste:	<a href="#">Vertrauensliste #1</a>
<b>Entscheidungsgrundlagen laut Angaben des VDA im Zertifikat</b>	
nicht vorhanden	
Behaupteter Signaturzeitpunkt:	10.12.2025, 19:02:29 MEZ
Prüfzeitpunkt der Signatur:	Behaupteter Signaturzeitpunkt
Ergebnis der Signaturprüfung:	gültig
Verwendete Prüfrichtlinie mit Link:	<a href="#">fortgeschrittene elektronische Signatur (VDA eIDAS-VO oder SigG) #1</a>
<b>Integritätsprüfung</b>	
Strukturspezifische Prüfung:	gültig
Mathematische Signaturprüfung:	gültig
Signaturalgorithmus:	SHA512 RSA PSS
<b>Zertifikatprüfungen</b>	
Gültigkeitsmodell für die Zertifikatskette:	Schale
Gültigkeitsmodell definiert in:	Verwendete Prüfrichtlinie
Prüfung des Zertifikats von vertrauenswuerdiger Herkunftsnachweis beA:	gültig

18



# Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht - Schlossbezirk 3 - 76131 Karlsruhe

Herrn *Rechtsanwalt*  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

*per Post* *h* *29.12.*

**Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2291/25**  
**Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2025, eingegangen am 8.**  
**Dezember 2025**

Sehr geehrter Herr *Rechtsanwalt* ~~Schulte-Frohlinde~~

**Erster Senat**

**Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)**

**Bearbeiterin: Kühn**  
**Telefon: +49 721 / 9101 - 419**

**Datum: 29.12.2025**

**Seite: 1 von 1**

Ihr Antrag auf Mitteilung des Namens des die Verfassungsbeschwerde bearbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiters ist als Antrag auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dem hierfür zuständigen Justizariat weitergeleitet worden.

Vfg.

gef.: *29.12.25 / U / kü*

gel.: *29.12.25*

ab: *29.12.25*

Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

2. Nach Abgang Ziff. 1

Vorlage der Akten an das Justizariat mit der Bitte um Erteilung der Information nach dem IFG.

3. Wv. 6 Wochen

*Vfg v. 2 Jan 2026*

*1) Vermerk: das Akte  
ist wieder da*

*2) weglegen*

*Sain*

Zeichnungsbefugte/r

*h*  
23.12.2025

Datum Bearbeiter/in

*h*  
*CAZ*

**Hinweis:** Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.



Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2291/25**  
**Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2025, eingegangen am**  
**8. Dezember 2025**

**Erster Senat**

**Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)**

**Bearbeiterin: Kühn**  
**Telefon: +49 721 / 9101 - 419**

**Datum: 29.12.2025**

**Seite: 1 von 1**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

Ihr Antrag auf Mitteilung des Namens des die Verfassungsbeschwerde bearbeitenden wissenschaftlichen Mitarbeiters ist als Antrag auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) dem hierfür zuständigen Justizariat weitergeleitet worden.

Von dort erhalten Sie weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Bätzke  
Ministerialrat

Beglaubigt

(Blum)  
Amtsinspektorin

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.



50



Bundesverfassungsgericht - Schlossbezirk 3 - 76131 Karlsruhe

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2291/25  
Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2025**

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

*Das uneingeschränkte Recht auf Akteneinsicht ist mit Beendigung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens erloschen (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 20 Rn. 13, 21). Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens kann Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten nur dann gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorgetragen wird (§ 35 Abs. 2 GOBVerfG i.V.m. § 35b BVerfGG). Ein solches ist Ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen. Sie müssten demnach noch mitteilen, aus welchem Grund Sie Akteneinsicht benötigen.*

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Gericht keine elektronischen Verfahrensakten führt. Möglich wäre bei bewilligter Akteneinsicht eine Übersendung von Fotokopien der Akte gegen Erstattung der hierfür anfallenden Schreibauslagen.

*Unabhängig davon bitte ich zu beachten, dass die Verfahrensakte in der Hauptsache lediglich Ihre zum Verfahren eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen) sowie den mit Ihnen geführten Schriftwechsel enthält. Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, sind nicht Bestandteil der Verfahrensakte und unterliegen nicht der Akteneinsicht (vgl. § 35b Abs. 5 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 34 GOBVerfG).*

Erster Senat

Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Kühn  
Telefon: +49 721 / 9101 - 419

Datum: 8.01.2026

Seite: 1 von 2

Vfg.

gef.: 08.01.26 DE /kü

gel.: 08.01.26 LHM

ab: 9.1.26 Ru.



Zunächst wurde von einer Vorlage des Akteneinsichtsgesuchs an die Vorsitzende des Senats und den zuständigen Berichterstatter nach § 35 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GOBVerfG) abgesehen.

Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)  
Bearbeiterin: Kühn

Seite: 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

2. Weglegen

Zeichnungsbefugte/r

02.01.2026

Datum Bearbeiter/in

Bundesverfassungsgericht · Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe

Herrn  
Robert Schulte-Frohlinde  
Sorauer Straße 26  
10997 Berlin



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Briefpost  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

Paketpost  
An der Waldschule 12  
76149 Karlsruhe-Neureut

Tel.: +49 721 / 9101 - 0  
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de  
www.bundesverfassungsgericht.de

**Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2291/25  
Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2025**

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen in richterlichem Auftrag Folgendes mit:

Das uneingeschränkte Recht auf Akteneinsicht ist mit Beendigung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens erloschen (vgl. Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 20 Rn. 13, 21). Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens kann Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigten nur dann gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorgetragen wird (§ 35 Abs. 2 GOBVerfG i.V.m. § 35b BVerfGG). Ein solches ist Ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen. Sie müssten demnach noch mitteilen, aus welchem Grund Sie Akteneinsicht benötigen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Gericht keine elektronischen Verfahrensakten führt. Möglich wäre bei bewilligter Akteneinsicht eine Übersendung von Fotokopien der Akte gegen Erstattung der hierfür anfallenden Schreibauslagen.

Unabhängig davon bitte ich zu beachten, dass die Verfahrensakte in der Hauptsache lediglich Ihre zum Verfahren eingereichten Schriftsätze (nebst Anlagen) sowie den mit Ihnen geführten Schriftwechsel enthält. Entwürfe von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, sind nicht Bestandteil der Verfahrensakte und unterliegen nicht der Akteneinsicht (vgl. § 35b Abs. 5 Satz 2 BVerfGG i.V.m. § 34 GOBVerfG).

**Erster Senat**

**Aktenzeichen:** 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)

**Bearbeiterin:** Kühn  
**Telefon:** +49 721 / 9101 - 419

**Datum:** 08.01.2026

**Seite:** 1 von 2



## Bundesverfassungsgericht

Zunächst wurde von einer Vorlage des Akteneinsichtsgesuchs an die Vorsitzende des Senats und den zuständigen Berichterstatter nach § 35 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GOBVerfG) abgesehen.

Aktenzeichen: 1 BvR 2291/25 (bitte angeben)  
Bearbeiterin: Kühn

Seite: 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Batzke  
Ministerialrat

Beglaubigt

(Blum)  
Amtsinspektorin

Hinweis: Unsere Hinweise zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) unter dem Menüpunkt Datenschutz. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen in Papierform zu.